

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Ernährung
und Landwirtschaft

Wortprotokoll der 23. Sitzung

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin, den 18. Februar 2019, 12:30 Uhr

Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

3.101

Vorsitz: Alois Gerig, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung



Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**

BT-Drucksache 19/4726

Federführend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Berichterstatter/in:

Abg. Hans-Jürgen Thies [CDU/CSU]

Abg. Ursula Schulte [SPD]

Abg. Stephan Protschka [AfD]

Abg. Nicole Bauer [FDP]

Abg. Amira Mohamed Ali [DIE LINKE.]

Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Informationsrechte von Verbraucherinnen
und Verbrauchern stärken – Behörden effektiv
zur Auskunft verpflichten**

BT-Drucksache 19/4830

Federführend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Tourismus

Berichterstatter/in:

Abg. Hans-Jürgen Thies [CDU/CSU]

Abg. Ursula Schulte [SPD]

Abg. Verena Hartmann [AfD]

Abg. Nicole Bauer [FDP]

Abg. Amira Mohamed Ali [DIE LINKE.]

Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Antrag der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Transparenz über Lebensmittelkontrollen
herstellen**

BT-Drucksache 19/7435

Federführend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Berichterstatter/in:

Abg. Hans-Jürgen Thies [CDU/CSU]

Abg. Ursula Schulte [SPD]

Abg. Verena Hartmann [AfD]

Abg. Nicole Bauer [FDP]

Abg. Amira Mohamed Ali [DIE LINKE.]

Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, dem 18. Februar 2019,
von 12:30 bis ca. 14:30 Uhr,
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (MELH), Saal 3.101

Stand: 13. Februar 2019

Interessenvertreter und Institutionen:

**Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär
und Lebensmittelaufsicht**

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e. V. (BVLK)

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Bundesverband)

Foodwatch e V.

Handelsverband Berlin-Brandenburg e V. (HBB)

Verbraucherzentrale Bundesverband e V. (vzbv)

Einzelsachverständiger:

Rechtsanwalt Dr. Kurt Dietrich Rathke

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Abercron, Dr. Michael von Breher, Silvia Färber, Hermann Gerig, Alois Landgraf, Katharina Röring, Johannes Stegemann, Albert Thies, Hans-Jürgen	Rainer, Alois
SPD	Schulte, Ursula	
AfD	Gminder, Franziska Hartmann, Verena Protschka, Stephan	
FDP	Bauer, Nicole	
DIE LINKE.	Mohamed Ali, Amira Tackmann, Dr. Kirsten	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Künast, Renate	



Der **Vorsitzende**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Uhr hat 12:30 Uhr erreicht. Die Reihen füllen sich allmählich, das ist auch ein bisschen dem Montag und vieler anderer Termine geschuldet. Ich eröffne hiermit und freue mich, sehr herzlich Sie zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zu begrüßen. Es geht um dreierlei: 1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (BT-Drucksache 19/4726), 2. den Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken – Behörden effektiv zur Auskunft verpflichten (BT-Drucksache 19/4830) und 3. den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Transparenz über Lebensmittelkontrollen herstellen (BT-Drucksache 19/7435). Es freut mich, dass Sie alle da sind, die Kolleginnen und Kollegen schon zahlreich hier sind, aber weitere hinzukommen werden. Die Bestimmungen des 2005 in Kraft getretenen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) – zukünftig sage ich nur noch das Kürzel – dienen u. a. dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung durch Lebensmittel zu schützen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15. März 2012 wurde in § 40 LFGB ein Absatz 1a eingefügt. Er sieht vor, dass unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 die Öffentlichkeit über erhebliche lebensmittelrechtliche Verstöße von Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen durch die zuständigen Behörden zu informieren ist. Nach Aufnahme des Vollzugs dieser Regelung hatten mehrere Verwaltungsgerichte verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift erhoben und deren Vollzug einstweilig untersagt. Aufgrund dessen wurde die Regelung von den Bundesländern in den zurückliegenden Jahren nicht mehr vollzogen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat nun mit Beschluss vom 21. März 2018 entschieden, dass die Verpflichtung zu amtlicher Information über Verstöße des Lebensmittel- und Futtermittelrechts grundsätzlich verfassungsgemäß ist. Individualisierte amtliche Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße im Internet sind jedoch regelmäßig durch Gesetz zeitlich zu begrenzen. Dem Gesetzgeber wurde bis zum 30. April 2019 Zeit gege-

ben, in Bezug auf § 40 Absatz 1a LFGB eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (auf BT-Drucksache 19/4726) sieht vor, für Informationen nach § 40 Absatz 1a LFGB die Vorschrift des § 40 LFGB um eine gesetzliche Löschungsfrist von sechs Monaten zu ergänzen. Die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (auf BT-Drucksachen 19/4830 bzw. 19/7435) beabsichtigen, insbesondere die Regelungen im LFGB bzw. im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) einer umfassenden Änderung zu unterziehen. Die Ergebnisse der behördlichen Lebensmittelkontrollen sollen – unabhängig vom Schweregrad möglicher Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung und Irreführung der Öffentlichkeit – jederzeit unaufgefordert und vollständig öffentlich zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus soll die Rechtsgrundlage für eine bundeseinheitliche Hygienekennzeichnung für Gaststätten und lebensmittelverarbeitende Betriebe in Form eines sog. Hygiene-*Smileys* oder ein vergleichbares System geschaffen werden, um Informationen über den Hygienestand von lebensmittelverarbeitenden und - anbietenden Betrieben bereitstellen zu können. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 21. Sitzung am 30. Januar 2019 einstimmig entschieden, zu den genannten drei Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Wir möchten heute mit acht von den Fraktionen benannten Sachverständigen über den Gesetzentwurf und die beiden Anträge sprechen und uns ein vertiefendes Bild über die vorgeschlagenen Änderungen verschaffen. Ich darf zunächst die Sachverständigen begrüßen, die für heute eingeladen worden sind und dankenswerterweise auch gekommen und persönlich zur Verfügung stehen. Als Verbandssachverständige begrüße ich Herrn Dr. Lutz Zengerling, Gruppenleiter Lebensmittelaufsicht im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamtes des Bezirksamtes Pankow von Berlin. Herzlich willkommen. Herrn Dr. Kristian Kühn, Leiter des Referats 550 (Überwachung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika) im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Frau Anja Tittes, Bundesvorsitzende des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure e. V. (BVLK), Frau Ingrid Hartges, Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. (DEHOGA Bundesverband), Herrn



Martin Rücker von foodwatch e. V., Herrn Björn Fromm, Präsident des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e. V. (HBB) und Frau Jutta Jaksche, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv). Als Einzelsachverständigen begrüße ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Kurt Dietrich Rathke. Herzlich willkommen. Wir hatten den Sachverständigen anheimgestellt, eine schriftliche Stellungnahme vorher abzugeben. Sechs Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (A-Drs. 19(10)121-A bis 19(10)121-F). Fünf davon sind als Ausschussdrucksachen 19(10)121-A, 19(10)121-B, 19(10)121-D, 19(10)121-E und 19(10)121-F bereits veröffentlicht worden und eine Stellungnahme (A-Drs. 19(10)121-C) wird nach der heutigen Anhörung veröffentlicht. Daneben wurde von Verbänden bzw. Institutionen sowie Einzelpersonen eine unaufgeforderte Stellungnahme abgegeben, die ich den Obleuten zugänglich gemacht habe. Neben den Sachverständigen begrüße ich zu meiner Rechten den Parlamentarischen Staatssekretär (PSt) im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Hans-Joachim Fuchtel, MdB. Und schließlich – wenn auch zuletzt, aber mit besonderer Herzlichkeit – begrüße ich die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne. Es freut uns, dass Sie von unserem Angebot Gebrauch machen. Es gibt ein paar Regeln, die Sie bitte berücksichtigen sollten: Stellen Sie Ihre Mobiltelefone auf „lautlos“, machen Sie keine Fotos. Und ganz wichtig: Bitte sehen Sie von Beifalls- und Missfallensbekundungen ab, um den Verlauf unserer Anhörung nicht zu stören. Jetzt bitte ich die Sachverständigen nach meiner Worterteilung an Sie, die Mikrofone zu benutzen und am Ende Ihrer Redebeiträge wieder abzuschalten. Ich weise darauf hin, dass diese Anhörung *live* im Hauskanal Eins des Deutschen Bundestages übertragen wird. Wir haben folgendes Vorgehen zum Verfahren beschlossen. Die Sachverständigen haben jeweils eine Gelegenheit für ein Eingangsstatement von maximal drei Minuten, die Sie bitte dringend einhalten sollten. Die Rede- und Antwortzeit (der Fraktionen) wird gemäß dem Obleutegespräch so verteilt, wie die Fraktionsstärke ist. Wir machen zwei Blöcke à 45 Minuten, das ergibt dann eine Verteilung für die CDU/CSU von jeweils 16 Minuten, für die SPD zehn Minuten, AfD sechs Minuten, die FDP fünf Minuten und die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je

weils vier Minuten. Der Aufruf der Blöcke erfolgt nach der Größe der Fraktionen. Innerhalb der der jeweiligen Fraktion zustehenden Zeit kann die Reihenfolge intern geregelt werden. Wichtig ist uns, dass die Fragesteller bitte die Namen der Sachverständigen nennen, an die Sie Ihre Fragen richten. Wenn es keinen Widerspruch gibt, dann bin ich mit meiner Anmoderation am Ende. Wir starten in die Anhörung und ich erteile Herrn Dr. Lutz Zengerling das Wort. Bitteschön, Herr Zengerling.

Dr. Lutz Zengerling (Bezirksamt Pankow von Berlin): Schönen Dank für die Einladung. Wir sind geladen worden, weil wir damals als Bezirk Pankow im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt proaktiv die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen gestartet haben. Wir haben damals ein *Smiley*-System nach möglichst dänischem Vorbild eingeführt und haben damit eigentlich sehr gute, positive Erfahrungen gemacht (gehabt). Deswegen würden wir das gerne wieder aktiviert haben.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes habe ich den Herrn Dr. Kühn, bitteschön.

Dr. Kristian Kühn (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank für die Einladung. Meine Aufgabe ist es, vielleicht etwas zu berichten aus Mecklenburg-Vorpommern. Mit Einführung des § 40 Absatz 1a (LFGB) 2012 haben wir uns von Anfang an schwer getan mit dem Rechtstext und auch unsere Veterinärämter haben uns von Anfang an die Rechtsunsicherheit ans Herz gelegt. Wir haben daraufhin (schon) 2012 Vollzugshinweise herausgegeben an die Veterinärämter. Diese Vollzugshinweise sollten dazu dienen, dass wenigstens alle Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich verfahren, weil (auch) abzusehen war, dass bundesweit es noch schwieriger wird, einheitliche Vorgehensweisen herauszuarbeiten. Und somit beschäftigen wir uns jetzt (schon) seit sieben Jahren mit dem Thema und stehen jetzt im Prinzip vor der Entscheidung, bleibt der Paragraph so, fällt der weg oder wird er geändert? Uns liegt es am Herzen, den Paragraphen so zu ändern, dass er rechtssicherer wird, damit auch die Vollzugsbehörden damit gut umgehen können. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Tittes.



Anja Tittes (BVLK): Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung, die auch unmittelbar Auswirkungen auf die Arbeit der Lebensmittelkontrolleure hat. Wir schließen unter unserem Dach rund 2 500 Lebensmittelkontrolleure zusammen und sind deren Dienstleister und Sprachrohr für alle berufsständischen Belange. Im Jahr 2017 wurden von der amtlichen Lebensmittelüberwachung von den rund 1,2 Millionen (Mio.) registrierten Betrieben durchschnittlich 42 Prozent kontrolliert, das sind 505 000 Betriebe. Bei einigen der für die Transparenz angedachten Forderungen der Parteien, insbesondere der heute hier thematisierten Anträge, muss bedacht werden, dass für die adäquate Erfüllung dieser Aufgaben die monetären und personellen Voraussetzungen an der Basis der amtlichen Lebensmittelüberwachung derzeit nicht gegeben sind. Wer den dänischen *Smiley* als Transparenzmodell präferiert, muss wissen, dass in Dänemark andere Voraussetzungen vorherrschen. Während ein Lebensmittelkontrolleur in Deutschland ca. 450 bis 800 Betriebe, in Einzelfällen auch mehr, in seinem Überwachungsbezirk hat, sind es beim dänischen Kollegen maximal 450 Betriebe. Der dänische Lebensmittelkontrolleur führt ausschließlich Betriebskontrollen durch. Die Entnahme von Proben gehört explizit nicht zu seinem Aufgabengebiet. Die deutschen Lebensmittelkontrolleure haben im Jahr 2017 zusätzlich zu den amtlichen Betriebskontrollen rund 370 500 Proben zur amtlichen Untersuchung entnommen. Der dänische Kollege ist auch nicht für die Überwachung von kosmetischen Mitteln, Tabakerzeugnissen und freiverkäuflichen Arzneimitteln zuständig. Bei der Bedarfsgegenständeüberwachung ist der dänische Kontrolleur nur für solche mit Lebensmittelkontakt zuständig, jedoch nicht für die mit Körperkontakt. Sobald dem dänischen Kontrolleur weitere Aufgaben z. B. im Innendienst übertragen werden, wird die Anzahl seiner zu kontrollierenden Betriebe entsprechend reduziert. Das sind aktuelle Informationen aus einem Gespräch mit einem dänischen Amtsleiter von letzter Woche. In Deutschland verbuchen wir es inzwischen als Erfolg, wenn durch altersbedingte Abgänge Stellen wiederbesetzt werden. Wir halten es nicht für den richtigen Weg, durch die Veröffentlichung von Bagatellfällen eine Verhaltensänderung bei den Lebensmittelunternehmern bzw. eine Marktbereinigung herbeizuführen. Vielmehr plädieren wir dafür, dass die Basis

der Überwachung personell, finanziell und mit dem rechtssicher anwendbaren Handwerkszeug so ausgestattet wird, dass sie der zugewiesenen Rolle laut Grundgesetz (GG) gerecht werden kann. Hierzu ist auch die Ausschöpfung der bereits jetzt vorhandenen Mittel notwendig. Darüber hinaus plädieren wir für die umfassende Überarbeitung des § 40 LFGB für einen rechtssicheren Vollzug. Danke.

Der **Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Hartges hat das Wort.

Ingrid Hartges (DEHOGA): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung. Meine Damen und Herren, das Gastgewerbe ist gekennzeichnet durch eine einzigartige Vielfalt. Wir repräsentieren 220 000 Unternehmen mit 1,9 Mio. Beschäftigten, zumeist inhabergeführt. Unsere Betriebe steigern nicht nur die Lebensqualität in unserem Land, sondern sind definitiv auch ganz maßgeblich verantwortlich für die Attraktivität der Städte, der Orte und gerade auch im ländlichen Raum haben wir eine ganz, ganz besondere Rolle. Laut des Verbraucherpanels CREST fanden im Jahr 2017 11,7 Milliarden (Mrd.) außer Haus-Besuche, außer Haus-Verzehrsfälle statt. Meine Damen und Herren, da ist doch die Frage gestattet: Wo sind da die großen Lebensmittelskandale in unserer Branche bzw. im Außer Haus-Markt gewesen, die ein derartiges Einschreiten, also eine Veröffentlichungspflicht als zusätzliche Strafe veranlassen und rechtfertigen würden? Ich wünsche mir Maß und Mitte in der ganzen Diskussion. Keine Frage, eine gute Hygienepaxis muss in unseren Betrieben oberste Priorität haben. Wir haben in den letzten Jahren eine Vielzahl von Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, Hygienecheckordner herausgebracht (etc.). Allein in Baden-Württemberg wurden über 20 000 Unternehmer und Mitarbeiter geschult. Ja, wir sagen ausdrücklich „Ja“ zu den Lebensmittelkontrollen, zu intensiven Kontrollen und begrüßen natürlich auch Sanktionen für die Betriebe, die gravierende Hygienemissstände zu verantworten haben. Das stellt niemand von uns in Frage. Wir sind allerdings der Auffassung, dass Bußgelder und Betriebsschließungen effektive und wirksame Sanktionsmittel sind. Wir wissen alle, dass seit Inkrafttreten des § 40 Absatz 1a LFGB (es) eine sehr kontroverse Diskussion gegeben hat, eine Vielzahl von



Gerichtsurteilen gegeben hat, die erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die im § 40 Absatz 1a LFGB vorgesehene Veröffentlichung artikuliert haben. Das BVerfG, Herr Vorsitzender, Sie haben es schon zitiert, hat nunmehr ausgeführt, dass die Regelung gegen die Berufsfreiheit verstößt, weil es an einer zeitlichen Begrenzung der Informationsverbreitung fehlt und im Übrigen können und müssen unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit durch verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift vermieden werden. Und genau hier sehen wir den Handlungsbedarf und auch Konkretisierungsbedarf bezüglich des § 40 Absatz 1a LFGB und sind der Auffassung, dass die bloße Ergänzung einer Löschfrist definitiv nicht ausreichend ist. Und es bedarf insbesondere mit Blick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe bei hinreichend gravierendem Verdacht oder Verstoß von nicht nur unerheblichem Ausmaß konkreter, harter Kriterien als Voraussetzung für die Veröffentlichung. Die Bußgeldschwelle in Höhe von 350 Euro ist definitiv zu niedrig. Ganz wichtig ist mir abschließend auch nochmal, hinzuweisen auf ein Zitat des ehemaligen Vizepräsidenten des BVerfGs Winfried Hassemer: „Im Unterschied zu aktuellen angloamerikanischen Neigungen, gefährliche Personen öffentlich zu machen, gehört der Pranger eindeutig nicht zur Rechtskultur des Grundgesetzes“. Danke sehr.

Der **Vorsitzende**: Danke, Sie haben sicher nachher noch die Möglichkeit, in den Fragerunden weiter zu antworten. Jetzt kommt dran der Herr Rücker.

Martin Rücker (foodwatch e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, man kann das Urteil des BVerfGs gar nicht hoch genug einschätzen. Zum ersten Mal überhaupt hat das Verfassungsgericht direkt aus unserer Verfassung ein Grundrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information abgeleitet und gefordert, es müsse eine Wissensgrundlage geben für mündige Konsumentenentscheidungen. Die Richter haben dabei ausdrücklich mit eingeschlossen, dass es dabei nicht nur um Gesundheitsgefahren geht. Sie haben eingeschlossen rückwirkende Veröffentlichungen von Mängeln, selbst wenn diese schon abgestellt sein sollten, und sie haben begründete Verdachtsfälle ausdrücklich ebenfalls mit eingeschlossen. Der bestehende § 40 Absatz 1a LFGB setzt dieses Grundrecht nicht

durch und der Gesetzentwurf der Bundesregierung missachtet aus unserer Sicht in geradezu grotesker Weise die Ausführungen des BVerfGs. Das Gesetz ist wirkungslos im Hinblick auf diese Ausführungen der höchsten Richter und auch auf den Gesetzeszweck der seinerzeit formuliert worden ist aus drei Gründen im Wesentlichen. Erstens und ganz besonders haben wir es mit der Bagatellschwelle zu tun, einem Instrument, das offensichtlich ausschließlich dient der Verhinderung von Veröffentlichungen. Man muss sich das nur mal vorstellen, selbst wenn wir jetzt auf einen Schlag 1 000 Veröffentlichungen bekommen sollten, sind wir im Bereich von Promillen. Wenn wir uns vor Augen halten, dass 2017 780 000 Kontrollbesuche gemacht wurden, (d. h. etwa) bedeutet dies: Ein bisschen mehr als ein Promille der Kontrollergebnisse würde tatsächlich veröffentlicht werden. Wie soll damit eine umfassende Wissensgrundlage für die Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen? Das ist nicht möglich und das weiß der Gesetzgeber auch. Zweitens die Löschfristen – aus unserer Sicht zu kurz – sechs Monate, das haben wir ausgeführt. Auch das Thema Doppelbeprobung haben wir in der Stellungnahme ausgeführt. Wenn nicht vorgegeben ist, dass eine zweite Untersuchung stattfinden muss überhaupt, diese aber gleichzeitig die Voraussetzung ist für eine Veröffentlichung, dann kann die Veröffentlichung (eigentlich ganz,) ganz einfach umgangen werden. Und viele Bundesländer führen auf, dass nicht standardmäßig eine zweite Untersuchung gemacht wird. Ein Gesetz, das wirkungslos ist, darf aber auch nicht verabschiedet werden und darf keinen Bestand haben. Deshalb möchte ich Ihnen zurufen, den Systemwechsel hier zu wagen. Statt einzelne, wenige Betriebe, die besonders schwarzen Schafe hinzuhängen, sollte es einen Grundsatz geben für Transparenz über alle Kontrollergebnisse – die guten wie die schlechten, also auch nicht nur die negativen. Das hilft aus unserer Sicht sowohl den Verbraucherinnen und Verbrauchern wie auch den Qualitätsbetrieben. Abschließend – entgegen anderslautender Gerüchte hat weder das BVerfG ein Urteil gesprochen, dass die Einführung eines solchen Transparenzsystems gegen die Verfassung verstößt, noch gibt es in Dänemark oder Norwegen beispielsweise keine Lebensmittelbetriebe mehr. Das große Betriebssterben ist dort ausgeblieben. Und ich glaube, man kann in beiden Ländern immer noch sehr, sehr gut essen gehen. Vielen Dank.



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Sie müssten Ihr Mikro noch ausmachen und die Frau Hartges bitte auch. Ja, jetzt wird alles gut. Wir fahren fort mit dem Herrn Fromm.

Björn Fromm (HBB): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Über 15 000 Produkte jeden Tag, über 2 000 Kunden, frische Waren und Bedientheken, das alles auf eigene Rechnung und eine lange Arbeitswoche. Ich bin selbst Lebensmittelhändler mit Leidenschaft. Und diese Leidenschaft teilen viele Tausend weitere engagierte Lebensmittelhändlerinnen und -händler, Mittelständler, die tagtäglich eine umfassende und sichere frische Lebensmittelversorgung sicherstellen. Lebensmittelhygiene steht bei uns und bei vielen verarbeitenden Betrieben im Mittelpunkt. Davon hängt unsere Reputation, ja auch die Akzeptanz beim Kunden und damit am Ende unser unternehmerischer Erfolg ab. Wir haben einen internen Hygienebeauftragten, mehrfach im Jahr externe Audits und natürlich kommt auch zu uns der zuständige Lebensmittelkontrolleur zu unangemeldeten Besuchen. Unsere Mitarbeiter werden darüber hinaus jährlich geschult und weitergebildet. Mehr Lebensmittelsicherheit als in Deutschland kann ich mir bisher kaum vorstellen. Sie müssen den richtigen Vorreiniger für die passende Handdesinfektion benutzen, die richtigen Schneidemeser für das Fleisch, Fleischarten, Temperaturkontrollen, Sichtkontrollen, das alles ist heute unser Unternehmensalltag. Sollte nun einem Mitarbeiter oder mir ein Fehler passieren, einmalig und ohne Systematik, vor allem aber ohne Vorsatz, dann zahlen wir ein Bußgeld und beheben den Mangel schnellstmöglich. Ist nun eine Doppelbestrafung durch Prangerwirkung wirklich zielführend? Auch Bagatelle landen dann im Internet und gefährden unsere Geschäftstätigkeit. Das Internet – wie Sie wissen, meine Damen und Herren, – vergisst nicht. Wenn schon eine Doppelbestrafung durch Prangerwirkung politisch von Ihnen gewollt ist, warum auch immer, dann machen Sie es bitte wenigstens verfassungskonform und am besten verhältnismäßig und fair. Dann brauchen wir erstens eine ausreichende Bußgeldhöhe, um echte Vergehen und keine Bagatelle ohne Lebensmittelbezug an den Pranger zu stellen, und das geregelt durch einen bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalog. Und wenn Sie die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG ebenfalls schützen wollen,

dann müssen zweitens die Behörden verpflichtet werden, auch die Mängelbeseitigung umgehend festzustellen und ebenfalls zu veröffentlichen. Dann und nur dann wäre der Verbraucher auch adäquat informiert. Drehen Sie die Schrauben hier nicht zu fest! Vom landwirtschaftlichen Hofverkauf bis zum Lebensmittelhändler gibt es dann sonst immer weniger frische Erzeugnisse, aber immer mehr in Plastik Verpacktes und Tiefgefrorenes. Gesunde und abwechslungsreiche Lebensmittelvielfalt sichern Sie durch Verhältnismäßigkeit in Bußgeldhöhe, schnellen Nachkontrollen und Veröffentlichung der Mängelbeseitigung. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt kommt die Frau Jaksche.

Jutta Jaksche (vzbv): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Aus der Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. ist das bisherige Konzept von Bund und Ländern zur Lebensmittelwarnung und auch zur Lebensmitteltransparenz nicht ausreichend. Deswegen fordern wir den Aufbau eines zentralen Informationsportals zur Lebensmittelwarnung und zur Lebensmitteltransparenz, statt (jetzt hier) kleine Korrekturen am LFGB vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass diese zahlreichen Informations- und Warninstrumente, die wir haben, zu einer hilfreichen zentralen Anlaufstelle für Verbraucher zusammengefasst werden können und (hier) das entsprechende Informationsbedürfnis der Verbraucher stillen können. Dazu müssten wir uns (zunächst natürlich) der www.lebensmittelwarnung.de, dieser Plattform, annehmen und sie mit weiteren verbraucherrelevanten Informationen unterstützen zur Lebensmittelsicherheit, aber (eben) auch zu Lebensmittelbetrug und Lebensmittelkriminalität, um (hier) auch dem wirtschaftlichen Verbraucherschutz Rechnung zu tragen. (Jetzt) können (sicherlich) auch die staatlichen Einrichtungen, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingebunden werden und (hier) eine entscheidende Rolle spielen. Das BfR in Bezug auf verlässliche Informationen, die auch bereitgestellt werden (auch) hinsichtlich der Warnungen. Aber auch das BVL in Bezug auf zentrale Aufgaben, die das BVL in Abstimmung mit den Ländern übernehmen könnte. Deswegen sind wir insgesamt der Auffassung, dass



das Vorhaben, was im Koalitionsvertrag genannt wurde, nämlich eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zur Hygiene- und Lebensmittelsicherheit zu ermöglichen, und das jetzt auch von der Bundesregierung angekündigte, gesonderte Gesetzgebungsvorhaben zum LFGB, dass man die zusammenbringen muss und (jetzt) auch zügig beginnen muss. Im Einzelnen bedeutet das, also erstens, das Portal Lebensmittelwarnung muss ausgestaltet werden. Wir sehen derzeit, dass die Qualität und auch der Bekanntheitsgrad zu wünschen übrig lassen. Zweitens, der § 40 Absatz 1a LFGB, da wünschen wir uns ein bundeseinheitliches Vorgehen. Hier sehen wir (auch) schon jetzt, dass es uneinheitlich in der Bundesrepublik vollzogen wird dieser Paragraph. Und es ist dringend notwendig, dass (hier) bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden. Das hat ja auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, wo (hier) unbestimmte Rechtsbegriffe sind und wo (hier) ein einheitlicher Vollzug derzeit nicht stattfinden kann. (D. h. also,) für uns ist auch noch wichtig, dass die Behörden festgestellte Verstöße zwölf Monate lang veröffentlichen, dass die Bußgeldhöhe, ab der veröffentlicht werden muss, reduziert wird, damit möglichst viel veröffentlicht werden kann und dass wir endlich einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog bekommen. Hier sind auch Bund und Länder stark in der Pflicht. Außerdem brauchen wir drittens eben dringend ein System zur Veröffentlichung der amtlichen Kontrollergebnisse. Wir haben (diese) positive(n) Erfahrungen, auch die Verbraucherzentrale in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat in einem längerjährigen Projekt diese positiven Erfahrungen gemacht und viele europäische Nachbarländer zeigen das auch. Deswegen wünschen wir uns vom Bund und den Ländern, dass sie hier gegenseitige Schuldzuweisungen beenden und sich hier dringend auf eine Musterregelung einigen, die dann den Weg frei macht für eine bundeseinheitliche Veröffentlichungspraxis. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Danke, bitte das Mikrofon noch ausmachen. Und jetzt kommt der Herr Dr. Rathke.

Dr. Kurt Dietrich Rathke: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich beschränke mich hier auf allgemeine Überlegungen, die meiner schriftlichen Äußerung zugrunde liegen. Zunächst zur Notwendigkeit einer

Differenzierung der gesetzlichen Regelung. Die Frist zur Löschung von Namen in Veröffentlichungen gemäß § 40 LFGB im Internet befindet sich mitten in einem komplizierten Spannungsfeld zwischen Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und Schutz der Person andererseits. Das BVerfG hat dazu einen Rahmen gegeben. Die positive Regelung des Gesetzgebers muss konkreter sein und dabei auch dem Schutz der Person, letztlich also der Würde dieser Personen, gerecht werden. Nach meiner Auffassung ist dafür eine differenzierte Lösungsfrist unabdingbar. Ich habe mich dazu auf den Begriff der Gerechtigkeit bezogen. Dahinter steckt allerdings eigentlich die Verhältnismäßigkeit als verfassungsrechtlicher Grundsatz. Für mich, das nur nebenbei, ist die Richtschnur der Verhältnismäßigkeit nahezu gleichsinig mit der menschlichen Vernunft. Damit komme ich zu dem für § 40 LFGB grundlegenden Anliegen der Transparenz, denn auch das Anliegen der Transparenz kann nach meiner Überzeugung nur mit vernünftigen, d. h. verhältnismäßigen Erwägungen verwirklicht werden. Für sich ist die uneingeschränkte Verwirklichung von Transparenz dazu verdammt, sich im Extremen selbst aufzufressen. Auch kann Transparenz um ihrer selbst willen kein gesetzgeberisches Anliegen sein. Maßgebend ist das Ziel. Hier hat Transparenz das Ziel, Verbraucher/innen Informationen für ihre Ernährung zu geben. Gesetzgeberisch vernünftig ist das nur, wenn das Anliegen aus dem höchst abstrakten Prinzip der Transparenz mit den praktischen Gegebenheiten und Möglichkeiten verknüpft wird. Das führt zu dem Anliegen, die Verbraucherinnen durch Ampeln, *Smileys* oder ähnliche Zeichen zu informieren. Natürlich stimme ich der dahinter stehenden Absicht, durch Informationen das Ernährungsverhalten zu ändern, uneingeschränkt zu. Aber Fehlernährung in breiten Kreisen der Bevölkerung beruht zunächst einmal auf der individuellen Steuerung des eigenen Verhaltens. Jede öffentliche Maßnahme, die diese individuelle Steuerung in Richtung einer besseren Ernährung positiv beeinflusst, ist zu begrüßen, aber einschränkend: Es muss auch das differenziert geschehen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Kompliziertheit der Ernährung, die sich eben nicht nur aus Zucker und Fett zusammensetzt, als auch im Hinblick auf die unterschiedliche Aufnahmefähigkeit der Verbraucherinnen. Dem kann nach meiner Überzeugung mit der Sense der roten Ampel nicht entsprochen



werden. Erforderlich ist vielmehr ein intelligentes, d. h. die sehr unterschiedlichen Aspekte der Ernährung berücksichtigendes Informationssystem.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank an Sie alle. Herr Dr. Rathke, das Mikrofon bitte noch ausmachen, sonst haben wir hier immer Rückkopplungen. Vielen Dank an Sie alle für Ihre Statements und wir starten direkt in die Fragerunde. Von der Union hat sich zunächst gemeldet der Kollege Thies.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an die Damen und Herren Sachverständige für die einleitenden Ausführungen und auch für die schriftlichen Stellungnahmen, die Sie hier schon überreicht haben, die uns sicherlich auch an der einen oder anderen Stelle wichtige Hinweise geben werden. Ich habe zunächst einmal einige Fragen an Frau Hartges von der DEHOGA. Frau Hartges, das BVerfG, es ist auch gerade jetzt schon wieder angeklungen, hat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als einen besonders wichtigen Aspekt hervorgehoben, wenn es darum geht, hier überhaupt rechtskonform, aber auch verfassungskonform den § 40 Absatz 1a LFGB anzuwenden, so dass reine Bagatellverstöße, wie das BVerfG gesagt hat, eine Veröffentlichung im Internet nicht rechtfertigen würden. Also, wenn schon reine Bagatellverstöße eine Veröffentlichung nicht rechtfertigen würden, dann wüsste ich gar nicht, was unterhalb der Schwelle von Bagatellverstößen dann noch zu veröffentlichen wäre. Aber das nur als Ausgangsfrage. Sehen Sie in der derzeitigen Ausgestaltung von § 40 Absatz 1 a Nummer 2 LFGB überhaupt die Formulierung als geeignet an, Bagatellverstöße von der Veröffentlichung auszuschließen oder ist nicht ein Bußgeldrahmen von 350 Euro viel zu niedrig, so dass davon auch nach gegenwärtiger Ausgestaltung auch Bagatellverstöße erfüllt wären? Was machen wir mit Kumulationsfällen, wo bei Überprüfungen festgestellt wird eine Vielzahl – ich sage jetzt mal – von Bagatellverstößen, nicht zugeschmierte Dübellöcher oder gerissene Wandfliesen, die für sich genommen Bagatellverstöße wären, die aber dann in der Praxis zusammengezogen werden durch die Vielzahl der Einzelvorkommnisse zu einer Gesamtbußgelderwartung von 350 Euro? Hielten Sie das auch noch für von dem Wortlaut der Bestimmung, wie wir sie jetzt haben, § 40 Absatz 1 a Nummer 2 LFGB gedeckt

oder wäre da aus Ihrer Sicht die Gefahr, dass wirklich eigentlich nur Bagatellverstöße gar nicht hinreichend geschützt sind vor der Veröffentlichung bzw. die davon betroffenen? Die nächste Frage, die ich auch, wenn ich das noch gleich anfügen darf, an Frau Hartges stellen darf: § 40 Absatz 1a LFGB knüpft ja nur an eine Bußgeldprognose an, d. h. setzt also nicht ein rechtskräftig festgestelltes Bußgeld voraus. Das, so habe ich aus Ihrer schriftlichen Stellungnahme entnommen, könnte gegen die Unschuldsvermutung, die ja durchaus einen sehr prägenden Rechtsgrundsatz in unserem Lande darstellt, verstoßen. Dazu meine Frage: Kann es denn überhaupt eine rechtssichere Bußgeldprognose ohne einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog geben? Ich will es nochmal so deutlich formulieren. Und als letzte Frage zunächst mal an Sie, Frau Hartges, zu stellen. Wir haben eigentlich von allen Sachverständigen gehört und das deckt sich auch mit den bisherigen Erörterungen im politischen Raum, dass es Änderungsbedarf beim § 40 Absatz 1a LFGB gibt, wobei natürlich sehr unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, welche Änderungen notwendig sind, in welche Richtung die zu gehen haben. Da gehen die Meinungen sehr kontrovers auseinander. Könnte es aus Ihrer Sicht ein gangbarer Weg sein, auch vor dem Hintergrund der vom BVerfG dem Gesetzgeber gesetzten Frist zunächst nur das vom BVerfG Angeordnete, diese Löschungsfrist, einzufügen, so wie es im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist und weitere mögliche Änderungen des LFGB dann einer ausführlicheren parlamentarischen Beratung in einem zweiten Schritt vorzubehalten, damit dann die Detailfragen in der Tiefe ganz anders auch beraten und beschlossen werden können? Das wären erstmal meine Fragen.

Der **Vorsitzende**: Frau Hartges, einige Fragen an Sie. Bitteschön.

Ingrid Hartges (DEHOGA): Wenn ich mit der letzten Frage anfangen dürfte, weil ich sie gerade so schön präsent habe. Wir diskutieren jetzt, ich glaube seit 2010/2011, über die zulässigen Veröffentlichungen von Ergebnissen der Lebensmittelkontrolle. Dann ist 2012 ohne unionsrechtliche Notwendigkeiten der § 40 Absatz 1a LFGB verabschiedet worden. Wir haben seinerzeit bereits darauf hingewiesen, dass wir erhebliche verfassungs-



rechtliche Bedenken haben. Eine Vielzahl von Gerichten haben Veröffentlichungen nach dem § 40 Absatz 1a LFGB untersagt. Das BVerfG hat sich jetzt damit auseinandergesetzt. Aus unserer Sicht nicht befriedigend, weil z. B. eben der Aspekt der Unschuldsvermutung kein einziges Mal im Wortlaut der Entscheidung auftritt, sehr wohl aber von mehreren Oberverwaltungsgerichten sehr breit thematisiert wurde, ebenso auch die Prangerwirkung der Veröffentlichung. Ich denke, es ist eine rechtssichere Ausgestaltung des § 40 Absatz 1a LFGB möglich und auch realistisch, dies innerhalb der verbleibenden Zeit zu schaffen, weil es ist eigentlich relativ einfach. Im § 40 (LFGB), der ja vorsieht eine Veröffentlichung bei konkreten Gesundheitsgefahren – da steht der Behörde ein Ermessensspielraum zu – das ist eine Soll-Vorschrift. Da gibt es für mich einen erheblichen Wertungswiderspruch zum § 40 Absatz 1a LFGB. Im § 40 Absatz 1a LFGB muss (hingegen) keine (Gesundheits-)Gefahr vorliegen, kann aber bereits eine Veröffentlichung bei geringfügigen Verstößen betreffend (z. B.) bauliche Vorschriften oder die Betriebshygiene erfolgen. Das ist nicht ausgeschlossen beim § 40 Absatz 1a LFGB. Wohlgemerkt, ohne dass eine Gesundheitsgefahr vorliegt. Und unser Vorschlag wäre es im Lichte dieses Wertungswiderspruchs, aber insbesondere auch mit Blick auf die Stellungnahme, die die Bundesregierung gegenüber dem BVerfG zum Thema erheblicher Verstoß gegeben hat, (wäre es notwendig,) das Kriterium einer Gesundheitsgefährdung im § 40 Absatz 1a LFGB zu ergänzen. Die Bundesregierung ist in ihrer Stellungnahme davon ausgegangen, dass ein „nicht nur unerhebliches Ausmaß“ dann anzunehmen ist, wenn es sich um einen Verstoß mit besonders nachteiligen Folgen für den einzelnen Verbraucher handle oder eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen sei. Das ist der Versuch der Bundesregierung, eine Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs vorzunehmen. Und ich glaube, Sie sind alle sehr schnell mit mir einig, dass besonders nachteilige Folgen für den Verbraucher regelmäßig eine (abstrakte) Gesundheitsgefährdung (auch) voraussetzen (sollte) und dass es sich hier nicht um nicht geschlossene Dübellocher, um Schmutz im Bierkel oder sonst was handeln kann. Ja, oder unterlassene (Dokumentationen oder) Dokumentationsmängel. (Weil) in der Tat ist es so, wie Sie gefragt haben, Herr Thies, dass eine Summe von kleinen Ba-

gatellfällen sehr wohl auch zumindest bei wiederholten oder mehrmals wiederholten Verstößen zu einer Veröffentlichung führen kann. Also wir haben hier die unbestimmten Rechtsbegriffe „hinreichender Verdacht“, „in nicht unerheblichem Ausmaß“, „wiederholt“, das ist alles nicht konkret in § 40 Absatz 1a LFGB niedergelegt. Wir haben auf der anderen Seite, glaube ich, kein Informationsinteresse des Verbrauchers dergestalt, dass er Anspruch (Interesse) daran hat, zu wissen, wie es um die Betriebshygiene gestellt ist, ob z. B. im Personalraum der Boden schmutzig ist oder nicht. Also ich finde, dass diese Fälle sehr sorgfältig abzuwägen sind, weil wir haben auf der anderen Seite für den betroffenen Unternehmer die zusätzliche Bestrafung (der Veröffentlichung). Da stellt sich auch die Frage, ob das rechtens sein kann, die zusätzliche Bestrafung durch die Veröffentlichung, die für unseren mittelständischen Unternehmer, der Teil der Gesellschaft vor Ort ist, in einer Kommune ist, (kann) eine Höchststrafe darstell(en)t. (Und natürlich) bei gewissen Betrieben sind auch Bagatellfälle, die dann öffentlich im Netz thematisiert werden, von den Medien aufgegriffen werden, das erleben wir aktuell schon, dazu geeignet, den Unternehmer und auch die Arbeitsplätze im Betrieb nachhaltig zu schädigen, zu gefährden bis hin zur Existenzvernichtung. Also die Risiken der Verbreitung des Internets sind gewaltig und an der Stelle vermag die Entscheidung des BVerfG zur Löschrfrist auch überhaupt nicht zu überzeugen. Das Internet vergisst nichts. Es ist technisch nicht möglich, diese Veröffentlichungen verlässlich im Internet zu löschen. Uns wäre es wichtig, dass einmal diese (eine) Gesundheitsgefährdung hinzutreten muss, dann (und) eine Heraufsetzung der Bußgeldschwelle erfolgt. Bei einem Bußgeldrahmen von 20 respektive 100 000 Euro sind 350 Euro viel zu niedrig bemessen, wie auch hier schon angemerkt wurde. Darüber hinaus wird hier in der Tat die Unschuldsvermutung und die(se) ist (nun) nicht nur im Strafrecht als wichtiges rechtsstaatliches Prinzip verankert, sondern gilt auch entsprechend im Verwaltungsrecht und hat da Anwendung zu finden (ist dort anzuwenden), zu berücksichtigen. Und der Wortlaut des § 40 Absatz 1a LFGB verleitet jedoch leider zu der Annahme, dass die Behörde hier ihre Beanstandung mit einer Schuldfeststellung gleichsetzen darf. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, wenn aufgrund einer Prognose eine Veröffentlichung er-



folgt, nachher stellt sich heraus, dass der Verstoß nicht schuldhaft begangen wurde oder dass das Bußgeld lediglich 100 Euro erreicht, dann ist die Veröffentlichung bereits erfolgt und der eingetretene Schaden für den Unternehmer, Imageschaden, Rufschädigung, ist nicht mehr rückholbar. Also, bessere Rechtssetzung sieht anders aus (, und ich würde es sehr begrüßen, auch) im Interesse der existentiellen Betroffenheit vieler unserer Unternehmer, und wir sind öffentliche Betriebe, wir repräsentieren die Wohnzimmer der Gesellschaft und leisten so einen tollen Beitrag zur Lebensqualität in diesem Land, ich erwarte, dass hier auch vom Gesetzgeber ein rechtssicherer Vollzug des § 40 Absatz 1a LFGB gewährleistet wird und die hier geschilderten Risiken für unsere Unternehmer im Zuge einer sorgfältigen Rechtsgüterabwägung berücksichtigt werden. Ich hoffe, ich habe alle Fragen beantwortet.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Hartges. Wer hat die nächste Wortmeldung? Kollege Rainer, bitteschön.

Abg. **Alois Rainer** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Meine Frage an die Frau Hartges: Wir haben im Koalitionsvertrag festgehalten, dass das LFGB angepasst und auf Basis eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges geregelt und damit verbessert werden sollte. Wie bewerten Sie einmal diesen Passus? Auch in diesem Zusammenhang: Wie sehen Sie die Verhältnismäßigkeit? Sie haben es schon angesprochen bei der Veröffentlichungspflicht ab einer Bagatellgrenze von 350 Euro. Des Weiteren: Können Sie, wenn möglich, den wirtschaftlichen Schaden für kleinere und mittlere Unternehmen eventuell bewerten? Es ist ja so, dass gerade bei einer Veröffentlichung bei kleineren Unternehmen die Unternehmen mit ihrem Namen werben – in der Hotel- und Gastronomiebranche genauso wie Bäcker, Metzger, Konditoreien und kleinere Betriebe und im Gegenseite bei vielen großen Betrieben, die für ein *No Name*-Produkt ihre Ware herstellen, nur dass der Name der Firma ganz klein irgendwo in der Ecke abgedruckt ist. Wie können Sie diesen Unterschied bewerten? Einmal für die Vielfalt der ganz vielen kleinen Lebensmittelunternehmen – in welcher Branche auch immer – und einmal im Gegenzug zu den größeren Unternehmen: Kann es durch die lange Veröffentlichung, die Sie angespro-

chen haben und auch die immer wieder wiederholt werden kann? Man sieht es jetzt in den sozialen Medien, wenn es mal jemand abspeichert, die andere Frage ist: Darf er das – strafrechtlich? Vielleicht können Sie was dazu sagen? Wie kann sich das am Ende der Tage auf die Vielfalt der Betriebe in unserem Lande auswirken?

Der **Vorsitzende**: Frau Hartges, Sie hätten noch maximal zweieinhalb Minuten für die Beantwortung.

Ingrid Hartges (DEHOGA): Zur Bußgeldgrenze 350 Euro. Das ist ja das vermeintlich einzig greifbare Kriterium hier im § 40 Absatz 1a LFGB, ist es aber nicht wirklich. Bei der Bußgeldbemessung spielen ja, das ist – glaub ich – bislang noch nicht diskutiert worden, auch sehr subjektive Aspekte eine Rolle, u. a. Vorsatz, Fahrlässigkeit, Schuld eingeständnis oder auch die Frage des persönlichen Einkommens spielt sehr wohl bei der Bußgeldbemessung hier eine Rolle (Dies alles ist relevant.). D. h., also es ist nicht im Ansatz auch nur eine bundesweit einheitliche Vollzugspraxis gewährleistet, weil die Länderregelungen sind vollständig unterschiedlich. Und hinzukommt auch, es handelt sich hier um vielfältige Sachverhalte, die weniger greifbar sind als die Geschwindigkeitsübertretung, die dann mit Punkten geahndet wird. Also, deswegen ist diese Grenze auch auf jeden Fall zu erhöhen, um die Bagatellfälle definitiv auszuschließen. Sie sprechen die Betroffenheit des Unternehmers an. Ja, sie ist in der Tat eine andere als die des Managers eines Großkonzerns oder eines Franchisenehmers einer großen Kette. Der Wirt vor Ort, oftmals sind das jahrzehntelang bestehende Familienbetriebe, der nunmehr im Netz (hier) dargestellt ist mit (erheblichen) Mängeln, ist zutiefst getroffen. Ich habe sehr emotionale Reaktionen erleben dürfen von, in Bayern würde man sagen, von „gestandenen Mannsbildern“, die also zutiefst betroffen waren, es ihrer Frau nicht vermitteln können usw., dass sie wegen vergleichsweise Lappalien nunmehr mit diesen Mängeln im Internet veröffentlicht werden sollen. Ich bitte, das einfach auch zu berücksichtigen, was hier auf dem Spiel steht. Der inhabergeführte Betrieb, der Inhaber mit seiner Familie wird massiv in seinem Ansehen, in seinem lokalen Umfeld beschädigt durch diese Veröffentlichungen. Ich kann Schadenssummen, Umsatzausfälle nicht beziffern, weil wir seinerzeit in diesen Fällen die



Veröffentlichung erfolgreich verhindert haben. Wir werden uns auch künftig sicherlich mit ganzem Engagement der Wahrung der Grundrechte unserer Gastronomen widmen. Wenn ein Eingriff erfolgt, muss er definitiv rechtssicher ausgestaltet sein.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir wechseln dann in die Fragerunde der Sozialdemokraten und die Kollegin Schulte darf starten. Bitteschön.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, und auch herzlichen Dank an die Sachverständigen für ihre Ausführungen. Allerdings muss ich sagen, dass das bisher eine sehr einseitige Geschichte war, weil nur die Sicht der Unternehmen beleuchtet wurde. Ich bin zwar nicht Juristin, aber ich finde, das BVerfG hat mehr als deutlich gesagt, dass die Information der Öffentlichkeit über lebensmittel- und futtermittelrechtliche Missstände trotz der damit einhergehenden Eingriffe in die Grundrechte der Unternehmen legitim ist, und zwar dann, wenn es schon einen hinreichend begründeten Verdacht gibt. Ich finde, das dürfen wir nicht einfach außer Acht lassen. Deswegen geht meine Frage – ich will es einfach mal ganz praktisch machen, weil es gerade auch von der DEHOGA immer wieder angesprochen wurde – und frage Herrn Dr. Kühn und Herrn Dr. Zengerling. In der letzten Legislaturperiode hat das BMEL bei den Ländern eine Abfrage zur Höhe der für Hygieneverstöße verhängten Bußgelder gemacht, die ergab: „Bußgelder in Höhe von 350 Euro betreffen in der Praxis regelmäßig durchaus erhebliche Rechtsverstöße, die die Öffentlichkeit in starkem Maße beeinträchtigen“. Das ist ein Zitat aus dem Schreiben von Bundesminister (BM) Schmidt vom 2. Februar 2016. Können Sie das bestätigen bzw. können Sie etwas dazu sagen, wie hoch die Bußgelder bei Ihnen sind? Und haben Sie ein paar Beispiele für uns, für mich parat, welche erheblichen Verstöße das sind, die mit Bußgeldern von 350 Euro belegt werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Kühn, Ihr Name war zuerst genannt.

Dr. **Kristian Kühn** (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern): Also vielleicht zu der Bußgeldhöhe. Ich finde es schwierig zu sagen, 350 Euro ist eine Bagatelle oder ist

keine Bagatelle. Das hat mit der Größe des Betriebes (zu tun, es hat) und mit dem Verstoß zu tun. Also, es ist sehr speziell. Mein Anliegen ist viel weniger die Höhe des Bußgeldes als die Rechtssicherheit. Also für mich oder für die Vollzugsbehörden ist es schwierig, (etwas) zu mutmaßen, dass ein Bußgeld in irgendeiner Höhe rechtskräftig wird, und wenn es nicht rechtskräftig wird, muss es korrigiert werden. Und das ist die Schwierigkeit. Das ist ein enormer Aufwand und auch (nicht sehr), also (auch) für den Verbraucher, auch nicht sehr gut darstellbar. Der sagt dann: Naja, was ist denn jetzt? Habt ihr euch verschätzt oder warum rudert ihr jetzt wieder zurück? Deswegen kann ich die Frage nach der Bußgeldhöhe Ihnen leider so nicht beantworten, ob das jetzt eine Bagatelle ist oder keine Bagatelle ist.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Können Sie denn etwas zu den Verstößen sagen?

Dr. **Kristian Kühn** (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern): Ja, zu den Verstößen; da gab es ja Abfragen der Bundesländer, wieviel Verstöße es gegeben hat, wieviel Strafanzeigen. Es wird im mehrjährigen Kontrollplan auch zum Teil veröffentlicht. Ich bin der Meinung, dass die überwiegende Zahl unter 350 Euro liegt.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Zengerling war noch angesprochen. Herr Dr. Kühn, bitte das Mikro ausmachen. Danke.

Dr. **Lutz Zengerling** (Bezirksamt Pankow von Berlin): Ja, aus der Praxis berichtet, kann man sehr wohl sagen, dass die überwiegende Zahl der Bußgeldbescheide, die herausgehen, im Rahmen zwischen 200 und 500 Euro sind. Natürlich sind das Bescheide oder Bußgelder, die auch kleinere Betriebe betreffen. Der Hintergrund dieser großen Schwankungsbreite ist natürlich, was auch schon angesprochen worden ist, es spielen die persönlichen Verhältnisse, die Einkommensverhältnisse eine Rolle, die werden beim Amtsgericht jedes Mal mit berücksichtigt und natürlich auch das, was die Amtsgerichte, sage ich jetzt mal, tolerieren und durchgehen lassen, das ist das eigentliche Problem. Natürlich ist der Bußgeldrahmen 50 000 bis sogar



100 000 Euro bei bestimmten Fällen, aber die sind nicht in der täglichen Praxis bei den normalen Gaststätten und Imbissbetrieben durchzusetzen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Schulte.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Ja, es war ein bisschen unbefriedigend für mich, aber gut, ich muss das mal so hinnehmen. Ich frage jetzt Frau Jaksche und Herrn Rücker. Unser aktueller Gesetzentwurf dient erst einmal der Einführung der vom BVerfG angeforderten Löschfrist. Aber wir werden das Thema, denke ich, danach nochmal aufgreifen, denn wir haben im Koalitionsvertrag eine entsprechende Regelung miteinander vereinbart. Ich frage Sie jetzt: Macht das für Sie Sinn, zwischen gesundheitlichen Gefährdungen und Verstößen gegen diese berühmten Dübellocher, da einen Unterschied zu machen? Dann frage ich Sie: In anderen Ländern gibt es ja schon Transparenzregelungen, z. B. in Frankreich, Dänemark und Großbritannien. Was wissen Sie über Erfahrungen, die dort gemacht worden sind? Was wünschen Sie sich für die deutschen Verbraucher? Und vielleicht können Sie uns auch einen Rat geben. Wie können wir eigentlich die Unternehmen davon überzeugen, dass solche Transparenzregelungen für die große Maße der sauber und ordentlich arbeitenden Unternehmen ja eigentlich ein Wettbewerbsvorteil ist? Und dann nochmal: Wie sollten wir das Lebensmittelportal lebensmittelwarnung.de überarbeiten, dass es wirklich auch für jeden so etwas ist wie die „112“ - Feuerwehr? Also das fände ich eine ganz gute Idee, wenn man das hinkriegen würde. Vielleicht können Sie uns da ein paar Tipps geben.

Der **Vorsitzende**: Frau Jaksche, Sie waren zuerst genannt.

Jutta Jaksche (vzbv): Ja, danke für die Frage. Also uns ist ganz wichtig, dass wir das stärker zusammendenken, die Informationsbedürfnisse, die Verbraucher haben. Das ist zum einen natürlich Lebensmittelwarnung, also im Krisenfall und auch im Dauerfall sozusagen über bestimmte Lebensmittel eine verlässliche Information zu bekommen, was dann auch zu Verhaltensänderungen oder Verhaltensmaßnahmen der Verbraucher führen könnte. Insofern denken wir das quasi zusammen und würden uns auch ein Instrument wünschen, was das zusammen adressiert. Also wir könnten uns z. B.

vorstellen eine Seite, die wie auch immer, also ob die dann Lebensmittelwarnung, die müsste natürlich dann anders heißen, die muss natürlich auch bekannt gemacht werden. Derzeit wissen drei Viertel der Verbraucher überhaupt nicht, dass es eine Seite Lebensmittelwarnung gibt. Das kann ja nicht ein Konzept sein der Bundesregierung, um Verbraucher über Lebensmittelproblematiken ausreichend zu informieren und dann auch noch den Anspruch zu haben, dass die vielleicht in der Krise auch diese Seite besuchen und das (quasi) Teil des Konzeptes ist. Das funktioniert noch nicht. Also insofern wäre ja die Frage, ob man nicht, um auch zu einem bundeseinheitlichen System zu kommen, die Seite Lebensmittelwarnung etwas komplettiert denkt, wo man natürlich deutlich machen muss, das lässt sich ja optisch heutzutage also alles machen, man könnte sich ja so eine Art *Labeling Page*, ist ja der Begriff, der ja gerne verwendet wird, vorstellen, wo der Verbraucher unter einem Titel dann eben auf eine Seite kommt und dann eben sieht, (okay) hier sind die Lebensmittelwarnungen aufgelistet. Hier findet er z. B. auch Transparenzinformationen. Das kann man alles machen. Man könnte z. B. auch sehr schnell einrichten auf dieser Seite einen Link auf die Seiten der Länder, die derzeit nach § 40 Absatz 1a LFGB veröffentlichen, und auch da haben wir festgestellt, es gibt Riesenunterschiede. In NRW beispielsweise klicken Sie einmal auf www.lebensmitteltransparenz.nrw.de und (zack) sind Sie gleich auf der Seite und finden das, was Ihnen nach § 40 Absatz 1a LFGB an Informationen zukommen soll. In anderen Bundesländern klicken Sie sich (wahnsinnig) durch die Hierarchie einer Internetseite und finden möglicherweise gar nichts, weil es unter Begriffen versteckt ist, die Sie gar nicht kennen oder wo Sie nicht suchen würden. Also, auch da ist die Qualität sehr unterschiedlich. Man könnte sich ja vorstellen, dass die Länder ein bisschen Kompetenzen an der Stelle an den Bund abgeben, wie wir das auch bei „G@ZIELT“ kennen, also einer gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, wo der Bund viel stärker in Richtung Qualitätskontrolle oder nennen wir es nicht mal Kontrolle, sondern einfach quasi die Endqualität sicherstellt, damit Verbraucher hier eben schnelle Informationen bekommen. Das würde eine kleine Vereinbarung sein, dass man sich einmal auf den Namen einigt. Man könnte ja sagen „Lebensmitteltransparenz.“ und dann als Anhängsel beispielsweise das Bundesland. Das wäre



schon eine Vereinfachung. Das würde man ganz schnell einstellen können auf dieser Seite, die wir derzeit auch unter lebensmittelwarnung.de kennen. Und dann haben wir quasi schon einmal eine Mindestinformationsquelle, die dazu geeignet ist, dem Verbraucher zu sagen, hier kannst du erstmal dich orientieren. Und die lässt sich dann auch bewerten, weil das ist dann nur eine Seite, und ein System wird eingeführt, wo die Verbraucher auch in Zukunft Informationen bekommen können, wenn weitere Krisen da sind. Also, das würden wir uns wünschen für die Verbraucher. Und die Erfahrungen, wie gesagt, auch in NRW (sind ja auch die) das Projekt der Verbraucherzentrale (dort. Die Erfahrungen) sind gut und wir sind einfach der Meinung, wenn es wirksam ist, das Instrument der Transparenz, dann soll es auch Einzug halten.

Der Vorsitzende: Herr Rücker, Sie haben noch eine Minute.

Martin Rücker (foodwatch e. V.): Frau Schulte, Sie hatten gefragt, (ob man) erst die Löschfrist (einfügen könne und) machen, dann den Rest. Klar, das kann man so machen. Ich gestatte mir die Bemerkung: Mir fehlt der Glaube, dass Sie da zusammenkommen, denn auch in der Konstellation „große Koalition“, wenn ich das so sagen darf, reden Sie ja schon seit einigen Jahren über dieses Thema. Insgesamt ist die Diskussion noch sehr viel älter. Was kann man machen, um die Betriebe zu überzeugen? Ich glaube, der beste Weg ist, das System einzuführen. Denn genau die gleichen Bedenken, auch in der Vehemenz, wie sie Frau Hartges vorgetragen hat, kennen auch diejenigen, die in Dänemark ein solches System einführen wollten vor mehr als 15 Jahren. Inzwischen – in allen Umfragen – zeigt sich die überwiegende Mehrheit der Betriebe regelrecht begeistert von diesem System. Sie empfinden es als fair und die Unterschiede der beiden Länder sehe ich nicht als so gravierend, das kann ich in 15 Sekunden allerdings nicht mehr ausführen. Das BVerfG hat nicht geurteilt, dass eine Veröffentlichung von positiven Kontrollergebnissen oder Bagatellergebnissen nicht möglich ist, sondern es hat in einem System, das wir jetzt haben, § 40 Absatz 1a LFGB, geurteilt, dass eine solche Bagatellschwelle sinnvoll ist. Aber es hat nicht darüber ein Urteil gesprochen, ob ein solches Transparenzsystem nicht eingeführt werden kann. Das ist ein völlig anderes Modell.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Wir starten in die Fragerunde der AfD und gemeldet hat sich die Kollegin Hartmann, bitteschön.

Abg. Verena Hartmann (AfD): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank auch an die Sachverständigen für ihre Ausführungen. Zunächst wollte ich Herrn Dr. Zengerling nur nochmal fragen. Er hat ausgeführt, dass die *Smileys* in Pankow sehr gut, also das weiß ich jetzt noch nicht, ob in Pankow, aber die sind sehr gut angekommen. Da habe ich so die Bedenken, wenn ich mir es jetzt vorstelle, auf so einem Lebensmittelladen steht da ein *Smiley* und ist es dann so, dass die Kontrolldichte, hat ja die Frau Tittes gesagt, ist ja über 40 Prozent insgesamt, aber die Kontrolldichte kann ja eben nicht zu 100 Prozent gewährleistet werden. Ist es denn so, dass dann dort, wo der *Smiley* dann gefehlt hat, kann dann der Verbraucher noch darauf vertrauen oder wie haben Sie das abgedeckt? Da hätte ich gerne nochmal von Ihnen ein paar Erfahrungen, wie das sich in der Praxis wirklich umgesetzt hat, dass das dann auch wirklich für den Verbraucher ganz konkret ist und verlässlich. Dann habe ich noch eine Frage an die Frau Tittes. Sie meinte ja, über 40 Prozent konnten mit Kontrollen praktisch abgedeckt werden. Wenn Sie sich jetzt das frei wünschen könnten von der Bundesregierung, würde mich mal interessieren: Wie hoch muss die Ausstattung sein, damit Sie maximal wieviel Prozent an Kontrollen gewährleisten könnten? Also wenn Sie jetzt bei „Wünsch dir was“ wären, wenn es jetzt Ihre Behörde und Sie hätten das ganz autark für sich zu entscheiden, was würden Sie sich wünschen, wieviel muss Ausstattung her an Personal usw. für das, was Sie maximal gewährleisten könnten?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Zengerling war zuerst angesprochen.

Dr. Lutz Zengerling (Bezirksamt Pankow von Berlin): Wir haben damals mit den Möglichkeiten, die das VIG uns bietet, also nicht der § 40 Absatz 1a (LFGB), probiert, so weit wie möglich uns dem dänischen Modell anzunähern. Und wir haben immer kommuniziert, dass natürlich die Einführung dieses Modells schrittweise passiert, weil (natürlich) ad hoc es nicht geht. Deswegen haben wir weiterhin die Kontrollen ganz normal durchgeführt, wie sie eben routinemäßig durchzuführen sind, (und)



haben intern mit unserer Fachsoftware ein Verfahren entwickelt, was im Prinzip zu 90 Prozent automatisch läuft, damit der Aufwand für die Behörde relativ gering ist. Die Verbraucher haben das sehr gut angenommen, und auch die Betriebe haben das sehr gut angenommen, weil (man muss ja sagen, dass also) die gut arbeitenden Betriebe werden durch das System auch geschützt. Ein ordentlicher Betrieb, der kauft teure Desinfektionsmittel, der schult seine Mitarbeiter, der holt die Maler, wenn die Decke anfängt zu bröckeln, und holt den Fliesenleger. Die schlecht arbeitenden Betriebe, die immerhin ein Drittel des Bestandes ausmachen, die sparen sich das, können dadurch *Dumping*-Preise anbieten und vertreiben oder verdrängen so die gut arbeitenden Betriebe vom Markt. (Und das haben ja auch) die dänischen Erfahrungen gezeigt, dass (es nämlich) das ganze Hygieneniveau dadurch angehoben worden ist. Das haben auch unsere Erfahrungen gezeigt, dass (also) das Hygieneniveau insgesamt gehoben worden ist und dass (also) wirklich Betriebe, die wir vorher schon zig Mal geschlossen haben, die schon zig Mal ein Bußgeld gekriegt haben, dass die auf einmal erkannt haben, „oh, es ist wichtig“, und sie haben über Nacht Mängel abgestellt, wo (an denen) wir vorher ewig lange herumgedoktert haben, weil sie die nicht abgestellt hatten.

Der **Vorsitzende**: Danke. Und Frau Tittes war noch angesprochen.

Anja Tittes (BVLK): Vielen Dank für die Frage. Ich habe überlegt, ob die Frage eigentlich bei mir richtig platziert ist, sondern ich würde den Ball gern mal an Sie zurückspielen und Sie fragen als Politiker, was Sie sich denn wünschen würden, wie viel die amtliche Überwachung Betriebe kontrollieren soll. Was wünschen Sie sich denn als Politiker für den gesundheitlichen Verbraucherschutz? Wenn wir 42 Prozent laut Statistik vom BVL an Betrieben geschafft haben in der Kontrolle, dann behaupte ich jetzt mal ganz frech, müssten wir mindestens doppelt so viel sein, wenn wir auf 80 oder 90 Prozent kommen wollen. Also, das ist schon eine hohe Messlatte. Aber ich habe ja nicht umsonst am Anfang erklärt, was den dänischen Kontrolleur vom deutschen Kontrolleur unterscheidet. Wir haben halt auch eine hohe Aufgabendichte abzudecken in der amtlichen Überwachung und deswegen kann ich nur noch mal sagen, dass es bitte auch alle zur

Kenntnis nehmen, dass der dänische Lebensmittelkontrolleur nur einen Bruchteil von dem zu leisten hat, was die deutschen Lebensmittelkontrolleure zu leisten haben. Herr Dr. Zengerling, das ist erstmal die Botschaft an Sie und wir streiten es auch nicht ab, dass die Betriebe dadurch besser werden. Aber die Grundvoraussetzung, dass man sowas überhaupt mal gut machen kann und dass es auch ein ehrlicher Verbraucherschutz ist, die sind nicht gegeben. Das bitte ich auch mal mit in die Waagschale zu werfen.

Der **Vorsitzende**: Die AfD hat noch ein bisschen (Fragezeit), Frau Hartmann.

Abg. **Verena Hartmann** (AfD): Vielen Dank. Die Frau Jaksche, da wollte ich nochmal fragen. Sie sagen ja, die Öffentlichkeit ist unzureichend informiert. Aber meinen Sie, dass durch ein zentrales Portal, dass man z. B. lebensmittelwarnung.de ausbauen würde, da erreicht man doch auch noch nicht die breite Öffentlichkeit? Das ist ja die Bevölkerung; also, ich finde das ist schon noch beschränkt. Online-Medien – ist ja schön und gut, aber es gibt ja auch „70plus“ z. B., die haben nicht alle Internet. Was stellen Sie sich denn vor, welche Kanäle müsste man optimal nutzen, um das abzudecken, um dann den Informationsfluss zu gewährleisten?

Der **Vorsitzende**: So, Frau Jaksche, Sie gucken bitte auch ein bisschen auf die Uhr bei Ihrer Antwort.

Jutta Jaksche (vzbv): Also, man braucht sicherlich mehrere Kanäle. Da stimme ich Ihnen zu. Internet ist aber etwas ganz Wichtiges, um die Verbraucher in Krisen zur Lebensmittelwarnung schnell erreichen zu können. Natürlich ist es noch ein Unterschied, und das ist ja auch etwas, was das BVerfG festgestellt hat, es gibt ein Recht der Öffentlichkeit, über diese Hygienekondition in Betrieben etwas zu erfahren. Und da braucht man natürlich dann die Information auch tatsächlich dort, wo der Verbraucher sie am nötigsten braucht, nämlich bevor er das Restaurant (betritt) oder bevor er das Lebensmittelunternehmen betritt. Also, insofern auf jeden Fall mehrere Medien sind notwendig, ja.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann kommen wir zur FDP. Da wird die Kollegin Bauer jetzt mit ihren Fragen starten können. Bitte.



Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Meine Frage geht an den Herrn Fromm, Sie sind ja der Mann aus der Praxis. Mich würde interessieren: Wie häufig wird Ihr Betrieb von behördlichen Kontrollen aufgesucht? Welche Verstöße werden üblicherweise dort festgestellt? Wie beurteilen Sie diese typischen Verstöße gerade im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz bzw. Lebensmittelsicherheit? Wie lange dauert es dann in der Regel bis die Kontrolleergebnisse amtlich übermittelt werden? Werden Nachkontrollen dann tatsächlich durchgeführt und wie lange dauert es, bis Nachkontrollen erfolgen und wie schnell werden dann die Verstöße abgestellt?

Der **Vorsitzende**: Herr Fromm.

Björn Fromm (HBB): Vielen Dank für die Fragen. Also wie oft wir besucht werden? Das ist in Berlin, ich habe zwei Märkte, in beiden gleich, das ist einmal im Jahr. Das kenne ich auch von vielen Kollegen, kommt der Veterinär oder Kontrolleur unangemeldet. Und was für Verstöße sind in so einem Handwerksbetrieb? Auch wir haben eine Fleischerei und haben eine Bäckerei. Was passiert dort? Natürlich ist mal eine Fuge nicht in Ordnung, es gibt diese abgeplatzte Fliese, es gibt immer Kleinigkeiten. Wo gearbeitet wird, passieren auch immer kleine Fehler. Das habe ich probiert, vorhin darzustellen. Das sind die kleinen Verstöße, die aufsummiert natürlich auch Bußgelder bedeuten können und dann in der Summe zwar Bagatelle sind, aber zu einer Veröffentlichung führen würden. Die Kontrolleure arbeiten verschieden. Ich kann berichten, im letzten Jahr habe ich einen Jüngeren, der bleibt noch bei uns und füllt alles aus, und ich habe nach der Kontrolle gleich sozusagen den Befund und seine Ergebnisse. Bei anderen kann es auch mehrere Wochen dauern. Ich habe auch schon mehrere, wenige, aber mehrere Monate erlebt, da gibt es zumindest aus meinem Erleben so eine große Bandbreite, dass eine Antwort jetzt nicht gegeben werden kann. Und natürlich sind wir bestrebt, wenn wir irgendwas haben, das sofort zu erledigen, und das passiert in der Regel zum nächsten Tag. Sowas wie eine gesprungene Fliese oder diese typischen Dübellöcher, natürlich sind zum nächsten Tag meistens schwer, sie müssen immer Handwerker finden, der das Ganze beheben kann. Aber dann sind es halt drei Tage oder eine Woche. Also alles wird unmittelbar behoben. Ich denke, das geht

doch den allermeisten so, weil, wie ich vorhin schon probiert habe aufzuzeigen, ist das die Akzeptanz beim Kunden, dass wir saubere Betriebe darstellen und sind und deswegen sind wir bemüht, Mängel, sofern sie denn aufkommen, schnellstmöglich abzustellen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Bauer.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Mich würde interessieren dann weiter, ich habe es von der Kollegin schon gehört, Frau Tittes hat gesagt, dass eigentlich die personelle Ausstattung massiv schwierig ist bei den Lebensmittelkontrolleuren. Wie schätzen Sie das ein? Können Sie das bestätigen? Wie beurteilen Sie die von uns gestellte Forderung, die Veröffentlichung durch Nachkontrollen schnellstmöglich zu beheben und längstens jedoch drei Monate nach dem Verstoß zu löschen, wenn bis dahin keine Nachkontrollen erfolgt sind?

Björn Fromm (HBB): Also, die Nachkontrollen, so mein Erleben, erfolgen in der Regel selten, teilweise lange und verzögert und das ist das Hauptproblem. Wenn man den Verbraucher informieren will, müsste man ja auch die Beseitigung erstmal wahrnehmen oder feststellen und dann veröffentlichen. Also, das ist eines der größten Probleme, dass natürlich die Dinge, die, wenn sie dann passieren, auch in der Regel schnellstens behoben werden, auch als solches überhaupt festgestellt werden. Und das Ganze vor dem Hintergrund, wir bemängeln alle, in einer Gesellschaft zu leben, die immer mehr teilweise menschenunwürdige Dinge im Internet äußert und Menschen an den Pranger stellt, Unternehmerinnen und Unternehmer, wie auch Abgeordnete. Und da gehen wir weiter und wollen das *online* veröffentlichen in solchen Fällen, wo wir genau auch schon gehört haben, manchmal sind es 350 Euro, es können 200 Euro sein, es können 500 Euro sein. Ich könnte Ihnen jetzt Fälle aufzeigen, das sind natürlich nur Einzelfälle, aber es wird immer gesprochen von dem ordentlichen und guten Betrieb und wenn ich von Fällen berichten kann, wo in einem Salat, der eingeschweißt ist, ein Salatblatt in der Schweißnaht herüberraagt, dadurch konterminiert ist und aus dem Verkehr genommen werden muss, und dort, je nach Betriebsgröße usw. auch in dem Fall 1 000 Euro und ein Strafverfahren folgten, dann muss man sich fragen, ob das wirklich etwas ist, was gesundheitsgefährdend ist, bei



einem Salat unter 20. Und das ist diese Schwierigkeit in der Beurteilung von 350 Euro. Sind das wirklich wiederholte Verstöße und was ist eigentlich vor Ort passiert?

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Fromm. Kollegin Bauer.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Wir diskutieren heute über den § 40 LFGB, der nicht nur Handelsunternehmen, sondern auch kleine, mittelständische, das haben Sie auch angesprochen, bis hin zum einzelnen Hofladen im ländlichen Raum betrifft, was viele sich so sehr wünschen. Jetzt würde es mich noch interessieren: Welcher Verstoß muss denn tatsächlich vorliegen, wenn 350 bis 1 000 Euro Grenze überschritten wird bei Bußgeldern?

Björn Fromm (HBB): Ich habe eben einen angesprochen, das war die Schweißnaht eines Salates. Es gibt einen zweiten Fall, auch eines Kollegen hier aus Brandenburg, also in der unmittelbaren Umgebung, wo der Salat nicht mehr gut aussah und eine Sichtkontrolle gemacht wurde. Er roch nicht mehr gut. Und da gibt es eine Strafe von immerhin 500 Euro. Ein anderer Fall, wo für einen Gyrosspieß (als Gewürz) statt dem griechischen Mix ein China-Mix aus dem Regal genommen wurde, dadurch natürlich schon minimal verschiedene Bestandteile drin sind. Das ist natürlich auch ein Fehler, das gestehen ja auch alle ein. Aber auch das bringt dann wieder 1 000 Euro und ein Strafverfahren. Ich denke, da muss man einfach schauen, es ist ein Lebensmittelbetrieb und der will Frische verarbeiten und da passieren auch kleine Fehler, da muss man drauf achten und kann nicht alle an einen Pranger stellen.

Der **Vorsitzende**: Gut, vielen Dank, wenn Sie noch Ihr Mikro bitte, Herr Fromm, ausmachen. Danke. Dann kommen wir jetzt zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE. Die Kollegin Mohamed Ali darf starten.

Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank. Ich habe Fragen an Sie, Herr Rücker. Wir haben viel über die sog. Bagatellschwelle gesprochen und wann überhaupt Dinge veröffentlicht werden. Es gibt mehrere Hürden, ich habe einmal diese Weckgrenze, dann müssen es auch wieder-

holte Verstöße sein. Dann habe ich auch die Situation, dass nur das veröffentlicht wird, was vorher doppelt untersucht worden ist. Nach Ihrer Erfahrung, wie viel wird überhaupt veröffentlicht und wie viel nicht? Von wie vielen Dingen erfahren wir aktuell gar nicht? Zweite Frage. Die Frist, um die es allen jetzt eigentlich auch geht, die sechs Monate, Sie hatten vorhin ausgeführt, dass das auch gegen das sehr begrüßenswerte Urteil des BVerfGs verstößt, dass eigentlich Verbraucherrechte stärken wollte. Könnten Sie dazu noch ein paar Worte sagen, wie Sie das meinten? Und dritte Frage. Sie sagten vorhin, wir brauchen ein Systemwechsel, d. h. wir brauchen noch weitergehende Änderungen im Gesetz, damit wir die Transparenz für die Verbraucher herstellen können. Könnten Sie das noch ein wenig ausführen? Und gerade im Bezug darauf, es ist ja viel hier davon die Rede gewesen, das Internet vergisst nicht, von der Stigmatisierung der Betriebe. Und DIE LINKE. teilt Ihre Auffassung, dass es gerade deswegen auch notwendig wäre, auch positive Berichte zu veröffentlichen, damit es gerade nicht dazu kommt, dass ein negativer Bericht immer an den Betrieben hängt. Dem kann ich nur begegnen in dem ich sage, ich veröffentliche auch Positives. Könnten Sie dazu bitte noch etwas sagen.

Der **Vorsitzende**: Herr Rücker war angesprochen. Bitteschön.

Martin Rücker (foodwatch e. V.): Vielen Dank für die Fragen. Wie viel wird überhaupt veröffentlicht? Ich glaube, das ist (auch) (noch) relativ schwer zu sagen, weil (relativ) kurz nach Inkrafttreten des (§ 40) Absatzes 1a (LFGB), dieser ja nach unserer Auffassung rechtswidrig wieder außer Kraft gesetzt wurde, um den Ausgang des Normenkontrollverfahrens abzuwarten. Stand heute ist noch nicht in allen Bundesländern die Veröffentlichung wieder angelaufen. Einige veröffentlichen, andere veröffentlichen nicht; das wird sehr, sehr unterschiedlich gehandhabt. Das zeigt auch – und ich glaube, das ist vielleicht tatsächlich etwas, was viele hier eint –, dass es ein rechtssicheres Verfahren bedarf, das geschaffen werden muss. Ich habe die Zahl vorhin erwähnt, wir liegen im Promillebereich, selbst wenn wir eine Zahl von 1 000 Veröffentlichungen jetzt auf einen Schlag bekommen, wenn man zugrunde legt die Zahl der Kontrollberichte, die vorliegen. Also, wir haben mehr als



700 000 Kontrollbesuche im Jahr 2017 deutschlandweit gehabt. Wenn man sich davon vorstellt, wie viele Kontrollergebnisse werden wirklich veröffentlicht, das ist der kleinste Bereich. Auch bei den Verstößen übrigens, Herr Zengerling hat es erwähnt, (die auch nach unseren Erkenntnissen) ist über alle Bundesländer hinweg, bei den wir Daten vorliegen haben (, wir haben das abgefragt,) die Zahl der Bußgelder unterhalb von 350 Euro überwiegend. In Bayern ist es etwa die Hälfte, in den anderen Bundesländern ist es tendenziell ein deutlicher Überhang von Bußgeldern, die drunter liegen. Aber das ist nur bezogen auf die Verstöße, die überhaupt mit einem Bußgeld geahndet werden. Wir haben noch den großen Teil der Verstöße, die überhaupt nicht mit einem Bußgeld, sondern nur mit einer sog. informellen Maßnahme behandelt werden. D. h., wir sind wirklich in einem sehr, sehr kleinen Bereich. Das Urteil des BVerfGs ist aus unserer Sicht deshalb so wichtig, weil diese umfassende Wissensgrundlage, die gefordert ist, eben nicht sich nur auf Krisenfälle bezieht, sondern da wird explizit gesagt, die Menschen müssen Konsumententscheidungen treffen können auf Basis von Wissen und das Wissen muss ihnen gegeben werden. Und das funktioniert in Dänemark hervorragend. Dort ist es vor allem deshalb auch fair ausgestaltet, natürlich weil die Zahl der Kontrolleure da ist. Aber (– wenn ich das mal sagen darf –), das ist nicht eine Voraussetzung für die Einführung eines Transparenzsystems, sondern die Zahl der Kontrolleure ist erst einmal eine Voraussetzung, die wir heute schon haben auch hier in diesem Land, um die gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfrequenz überhaupt einzuhalten. In vielen Kommunen ist das heute nicht der Fall. Das ist ein Missstand, der beseitigt werden sollte, und zwar nicht durch eine Änderung von Verwaltungsvorschriften, indem gerade die Kontrollfrequenzen (verändert werden sollen, das das dem) (an die mangelnde Personal(ausstattung) angepasst werden muss. Nein, wir brauchen natürlich das Personal, aber dann ist die Einführung eines dänischen Systems sicherlich auch möglich.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das war eine Punktlandung. Damit kommen wir zu der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kollegin Künast steht bereit und darf starten. Bitteschön.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Ich stelle meine Frage in dieser Runde an Herrn Dr. Zengerling und möchte als erstes bewusst eingehen auf diese Debatte der Bußgeldhöhen. Ich muss aber eine Bemerkung vorausschicken: So ein bisschen komme ich mir hier vor wie in „vor BSE-Zeiten“ (BSE - Bovine spongiforme Enzephalopathie), wo man sagt, man will die Entscheidung des BVerfGs nicht akzeptieren, müssen wir aber („dumm gelaufen“), so ist Demokratie. Man redet die ganze Zeit davon, wie schlimm das ist und von gestandenen Mannsbildern. Ich habe auch schon mal gestandene Mannsbilder in Bayern und wo immer getroffen, die mir sagen „stört mich gar nicht, ich arbeite ordentlich in der Küche“. Da habe ich dann fast das Gefühl, als würde die DEHOGA nur Leute vertreten, die das Recht missachten; das ist aber nicht so. Aber Sie reden nur davon, und nicht davon, dass die Mehrheit der Leute, die Sie ja auch vertreten müssen, an der Stelle ordentlich arbeitet und die hat ein Recht auf ein System, das funktioniert und ihnen Wettbewerbsvorteil gibt. Zweiter Punkt, was mich irritiert ist, deswegen habe ich auch gesagt wie in „vor BSE-Zeiten“, es wird überhaupt nicht über die Rechte der Kunden geredet, nur Herr Rücker hat das angesprochen. Es gibt ein Recht auf Information. Und dann können Sie doch nicht in der Abwägung nur über die eine Seite reden. Jetzt wird gesagt, die Bußgelder seien zu hoch. Ich würde deshalb von Herrn Dr. Zengerling gerne wissen: Wie kommt man eigentlich bisher zu Entscheidungen über Bußgeldhöhen? Sie haben vorhin gesagt, 200 bis 500 Euro seien ungefähr das, was oft gegeben ist. Was ist da der Berechnungsmodus? Wie werden da kleine Unternehmen mit kleinem Umsatz anders gerechnet als große Unternehmen mit großem Umsatz, also auch größeren Geschäftsführergehältern? Und die Frage, die ich daran anknüpfen will: Wie würden Sie sich das in Zukunft vorstellen? Wenn 350 Euro die Veröffentlichungsschwelle wäre, würde dann – also ich kenne das aus Strafsachen, da ist 90 Tagessätze der Zeitpunkt, ab dem du vorbestraft bist und die Gerichte überlegen sich das sehr gut, ob sie diese Schwelle überschreiten und ob das Delikt so umfassend war – was glauben Sie, wie die Veröffentlichungsschwelle sich an der Stelle auswirken wird? Und letzter Punkt. Ein, zwei Risse in den Fliesen wur-



den hier als Beispiele genommen. Würden Sie für so etwas ein Bußgeld auswerfen, und wenn ja, über 350 Euro?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Zengerling, Sie antworten bitte auch mit Blick auf die Uhr.

Dr. Lutz Zengerling (Bezirksamt Pankow von Berlin): Ich fange mal hinten an. Die Fliesenrisse und Dübellocher würden mit Sicherheit nicht unbedingt ein Bußgeld von über 350 Euro nach sich ziehen, außer es ist ein Wiederholungstäter und immer wieder beanstandet worden, so dass man dann natürlich mit (der Begründung) „Vorsatz“ auch höher herangehen kann. Und ich hatte es vorhin schon gesagt, die Bußgeldhöhe, dabei wird berücksichtigt auch die Einkommenshöhe der Betriebe, weil nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sind wir dazu durchaus verpflichtet und die Amtsrichter, die achten auch sehr darauf, dass wir das tun. Und dadurch, dass, ich kann jetzt bloß für unseren Bezirk reden, wir relativ viele kleine Betriebe haben, sind die Bußgeldhöhen eben auch wirklich in diesem Bereich, den ich gerade gesagt habe. Und insofern ist es kontraproduktiv, eine Bußgeldhöhe auf 1 000 Euro hochzusetzen, in meinen Augen. Aber viel wichtiger ist eigentlich, dass wir wirklich ein rechtssicheres System haben. Der § 40 (LFGB) ist ursprünglich eingeführt worden, um Warnungen zu veröffentlichen und das VIG soll eigentlich die Information der Behörde für die Verbraucher regeln. Wir würden uns wünschen, dass dort (zwischen LFGB und VIG) eine schärfere Grenze gezogen wird und wir dann unabhängig von einer Bußgeldhöhe die Informationen, die bei uns sowieso vorliegen, quasi auch den Verbrauchern zugänglich machen können.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank an alle - auch für die Disziplin, die Sie zeitlich aufgebracht haben. Wir starten in die zweite Runde mit dem Kollegen Thies. Bitteschön.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Rathke. Herr Dr. Rathke, ich habe mit großem Respekt und auch mit gewissem Vergnügen Ihre schriftlichen Ausführungen gelesen, die ich auch unter juristischen Aspekten für durchaus sehr lesenswert halte. Wenn ich Ihre Ausführungen richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, dass unter dem Gesichtspunkt der

Verhältnismäßigkeit die Festlegung einer starren Lösungsfrist verfassungsrechtlich problematisch wäre. Darf ich das dahingehend verstehen, dass Sie dafür plädieren? Und wenn ja, könnten Sie die Hauptgründe dafür nochmal nennen, möglicherweise einen Veröffentlichungsrahmen oder eine Obergrenze vielleicht besser festzusetzen? Der könnte ja dann lauten: „ist spätestens nach soundso viel Monaten oder so zu löschen“. Das würde gerade in Fällen eines Betreiberwechsels – wir haben ja sehr häufig auch Betreiberwechsel, gerade in der Gastronomie – dann jedenfalls den Übernehmer eines Betriebes nicht mehr belasten, wenn der Voreigentümer vielleicht mal einen veröffentlichungswürdigen Verstoß begangen hat. Das wäre die eine Frage. Würden Sie also eher für so eine flexiblere Lösungsfrist plädieren? Die zweite Frage, Stichwort „Internet vergisst nicht“. Es gibt viele Unternehmen, die Sorge haben, dass – selbst wenn die Veröffentlichung gelöscht ist – über Sekundärveröffentlichungen durch andere Organisationen oder Beteiligte diese Information noch über Monate, Jahre weitergetragen wird. Sehen Sie Möglichkeiten, wie man vielleicht auch vom gesetzlichen Ansatz her die Gefahr oder die Sorge der Sekundärveröffentlichung eindämmen könnte, indem man Regelungen, vielleicht auch ins LFGB, aufnehmen würde, die das verhindern würden? Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Rathke, Sie waren angesprochen.

Dr. Kurt Dietrich Rathke: Zunächst zur Lösungsfrist. Ich habe ja schon ausgeführt, dass ich eine einheitliche Lösungsfrist für falsch halte. Sie stimmt weder mit den Ausführungen des BVerfGs überein noch mit der Europäischen Union (EU)-rechtlichen Vorgabe. Ich bin der Meinung, dass hier – je nach Schwere des Verstoßes – differenziert werden muss, d. h., dass mehrere Stufen festgelegt werden müssen. Und das wird vielleicht im unteren Bereich, irgendwo bei drei Monaten, sein, im oberen Bereich kann das sehr hoch gehen. Wenn also beispielsweise ein Betrieb eigentlich geschlossen gehört oder womöglich sogar geschlossen ist, dann braucht man nach meiner Ansicht bei der Lösungsfrist nicht zimmerlich zu sein. Ich habe in meiner bisherigen Tätigkeit festgestellt: seit Beginn hat sich die Zahl der Vorschriften seit rund 50 Jahren etwa verzehnfacht. Ich bin deswegen eigentlich ein Gegner, lebensmittelrechtliche Vorschriften



noch dazu zu zufügen, aber in diesem Fall ist, weil es doch eine sehr komplizierte Situation ist, schon erforderlich, gesetzlich und zwar, wenn es irgendwie möglich geht, auf Bundesebene hier eine differenzierte Regelung zu finden. Die zweite Frage. Ich würde befürworten, aber jetzt nicht im Rahmen des LFGB, d. h., man kann das auch da reinschreiben, da sind auch andere zivilrechtliche Regelungen drin, einen zivilrechtlichen Anspruch zu geben, d. h. also eine Anspruchsgrundlage, dass ein Wettbewerber in der Lage ist bzw. in diesem Fall der Betroffene in der Lage ist, von jemand, der anderweit außerhalb der amtlichen Veröffentlichung sich auf diese Veröffentlichung beruft, verpflichtet ist, die Äußerung seinerseits zu unterlassen. Also, wie gesagt, nicht im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Regelung, sondern zivilrechtlich, das könnte man auch auf das Wettbewerbsrecht stützen, muss aber nicht unbedingt sein, es kann auch im LFGB stehen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Der Kollege Rainer hat sich gemeldet.

Abg. **Alois Rainer** (CDU/CSU): Eine Frage an die Frau Tittes. Teilen Sie die Auffassung einiger Kollegen oder einiger Aussagen, dass im Bereich des Lebensmittelrechts Bußgelder von mehr als 350 Euro mehr als höchst selten verhängt werden und welcher Anteil der verhängten Bußgelder liegt nach Ihrer Schätzung über 350 Euro, so dass diese Fälle veröffentlicht werden müssen? Eine zweite Frage, vielleicht auch an die Frau Tittes und eventuell an den Herrn Dr. Rathke. Wenn wir jetzt das LFGB verabschieden, § 40 Absatz 1a, wird auf der Grundlage eines fehlenden bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges gearbeitet. Jetzt habe ich mir den einen oder anderen Betrieb außerhalb Bayerns auch schon angeschaut, ohne Namen zu nennen. Es wird unterschiedlich in unserem Bundesland kontrolliert. Es ist definitiv so. Wenn ich die EU-Zulassung, gerade der Metzgereien, betrachte und ich mir den Betrieb, den ich mir hier angeschaut habe, (betrachte), würde der bei uns geschlossen werden. Also, wie schätzen Sie, Herr Dr. Rathke, die Verfassungsmäßigkeit oder die ordentliche Abwicklung dieses § 40 Absatz 1a LFGB ein, wenn ich keinen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog habe? Und Frau Tittes, ist es sinnvoll, einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog zu machen? Danke.

Der Vorsitzende: Frau Tittes, Sie dürfen beginnen.

Anja Tittes (BVLK): Ja, danke. Ich würde mich meinen Vorrednern zur Bußgeldhöhe nicht in allen Punkten anschließen wollen. Nach meinem Kenntnisstand ist es so, dass derzeit sechs von 16 Bundesländern Veröffentlichungen ins Netz stellen, die also diese Bußgeldschwelle von 350 Euro erreichen, und die restlichen zehn Bundesländer warten einfach darauf, bis eine Rechtsgrundlage geschaffen ist, auf der sie dann rechtssicher vollziehen können. Wenn die dann mal da ist, dann kann natürlich die Summe der veröffentlichten Bußgelder immens nach oben gehen. Also, von der Seite her denke ich mal, dass die Dunkelziffer der jetzt nicht veröffentlichten Bußgeldfälle schon nicht ganz unerheblich sein kann. Anmerken möchte ich an der Stelle noch, dass wir in der amtlichen Überwachung einen Ermessungsspielraum haben, d. h. also, dass wir unser Ermessen ausüben und dass die Spanne zwischen präventiver Kontrolle oder präventiver Arbeit und zwischen Repression natürlich dann auch, dass die Schere relativ weit auseinander ragen kann. Das liegt aber auch immer daran, welche Politik die oberste Leitung in der Kommune vorgibt, wie so eine amtliche Lebensmittelüberwachungsbehörde, in welche Richtung die agieren soll – eher präventiv oder eher repressiv. Es ist also nicht jeder Lebensmittelkontrolleur, sage ich mal jetzt, sein eigener „Künstler“, sondern da wird schon in jeder Kommune auch eine gewisse Linie gefahren. Und von der Seite her wird es dann vielleicht auch schwierig, wenn es um einen Bußgeldkatalog geht, wobei ich ein Verfechter eines bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges bin und kann auch hier aus meinen Erfahrungen aus dem Freistaat Sachsen sprechen. Wir haben eine interne Handlungsanweisung in Sachsen in Form eines Bußgeldkataloges, der für verschiedene Verstöße Spannen vorgibt, der gibt ein Bußgeldrahmen „von ... bis“ vor, gibt dort Spannen vor, auch für Wiederholungsfälle, die wir also zur Orientierung heranziehen können, aber nicht müssen. Aber es würde natürlich die Sache mit Blick auf eine Transparenz später deutlich erleichtern, wenn ein Bußgeldkatalog zur Verfügung stehen könnte.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Dr. Rathke.



Dr. Kurt Dietrich Rathke: Die unterschiedliche Überwachungspraxis gibt es seit „zig“ Jahren. Früher gab es so eine Art Nord-/Südgefälle. Im Süden wurde schärfer kontrolliert als im Norden, mit Ausnahme von Berlin vor der Wiedervereinigung, die haben so eigene Gedanken dabei gehabt. Das ist immer von der Wirtschaft, das weiß ich, beklagt worden und nach meiner Meinung auch zu Recht beklagt worden. Und deswegen kann ich einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog nur dringend befürworten. Das gibt ja dann auch eine relativ gute Grundlage, wenn er gut gemacht ist natürlich nur, für die Veröffentlichungen. D. h., es muss einfach, und da schließe ich an das an, was ich auch ausgeführt habe, etwas mehr konkretisiert werden. Mit allgemeinen, ganz abstrakten Begriffen kann man in diesem Bereich nach meiner Überzeugung nicht tätig sein.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Kollege Thies.

Abg. Hans-Jürgen Thies (CDU/CSU): Ja, ich hätte nochmal zwei, drei Fragen an Frau Tittes. Und zwar hat das BVerfG in dem ja mehrfach schon zitierten Beschluss im letzten Jahr gesagt, dass neben der Veröffentlichung oder im Rahmen der Veröffentlichung es auch zwingend von Verfassung wegen geboten ist, dass, sollte der Verstoß behoben oder der Mangel beseitigt sein, auch dieses bitte schön im Sinne der Verbrauchertransparenz mit in die Veröffentlichung aufzunehmen oder jedenfalls dann nachträglich mit aufzunehmen. Ob ein Verstoß behoben oder ein Mangel beseitigt ist, bedarf ja häufig der Nachschau, der Nachkontrolle. Da wäre meine Frage zunächst mal: Finden solche Nachschaumöglichkeiten, Nachkontrollen dann auch zeitnah statt? Haben Sie von der Lebensmittelkontrollseite aus überhaupt das Personal, um zeitnah diese Nachschau durchführen zu können, um eben dann auch zeitnah das in die Veröffentlichung hineinzubringen? Und die andere Frage, die sich mir stellt: Nach Ihrer Erfahrung, wie lange dauert es zwischen der Feststellung eines Verstoßes und der Veröffentlichung des Verstoßes? Diese Frage stelle ich Ihnen vor dem Hintergrund, dass das BVerfG gesagt hat, grundsätzlich schwindet das Verbraucherinformationsinteresse deutlich mit zeitlichem Abstand des mal festgestellten Verstoßes. Wenn aber jetzt ein sehr langer Zeitraum zwischen der Feststellung und der Veröffentlichung liegt, dann

kann das u. U. mit dem Verbraucherinformationsinteresse kollidieren. Also, wie ist da Ihre Erfahrung, was die zeitliche Abfolge zwischen festgestelltem Verstoß und Veröffentlichung erfolgt?

Der Vorsitzende: Frau Tittes.

Anja Tittes (BVLK): Die Nachkontrollen sollten aus unserer Sicht natürlich immer im Ermessen des Kontrolleurs liegen, der auch die Mängel festgestellt hat. Jetzt ist es so, dass man bei gravierenden Hygieneverstößen keine lange Frist oder einräumen kann zur Beseitigung bzw. muss die Nachkontrolle dann natürlich sehr zeitnah erfolgen, am Folgetag oder am Tag darauf. Also, für das Putzen kann niemand 14 Tage Zeit beanspruchen oder auf eine Nachkontrolle in 14 Tagen hoffen. Während, sage ich jetzt mal, bauliche Sachen oder andere Dinge durchaus eine längere Nachkontrollfrist rechtfertigen. Und häufig ist es dann so, dass man sich bei der Kontrolle überlegt, ist es verantwortbar, dass ich das bei der nächsten planmäßigen Routinekontrolle abprüfe? Wenn ich Glück habe, ist der Betrieb in einem Vierteljahr wieder dran, weil einfach seine Risikobeurteilung so eng gestrickt ist und ich in einem Vierteljahr sowieso wieder hingehen sollte in der Hoffnung, ich schaffe es dann vielleicht auch, dann kann ich das dort mit abprüfen. Aber es ist schon eine Herausforderung, die Nachkontrollen, die notwendig wären, wirklich auch zu gewährleisten. Es gibt aber auch wieder von Bundesland zu Bundesland Unterschiede. Das eine Bundesland ist personaltechnisch besser aufgestellt, die können das besser schultern. Wenn ich an NRW denke, der Kollege hat mir gesagt, dass es schon nicht ging, als das Kontrollergebnistransparenzgesetz dort noch in Kraft war, die Nachkontrollen innerhalb der Frist von sechs Wochen, die dort wohl festgesetzt war, dass man die dort ableisten konnte. Also insofern sehe ich das schon kritisch, die Nachkontrollen entsprechend abzuleisten. Was die Frist angeht von der Feststellung des Verstoßes bis zur Veröffentlichung, da habe ich mir das jetzt angeguckt. Die sechs Bundesländer, die veröffentlichen, die haben Fristen von sechs Wochen, nach denen also ab Feststellung eingestellt wird. Das kann sich aber auch mehrere Monate hinziehen, bis eingestellt wird. Ich glaube, das längste, was ich herausgelesen habe, waren fünf Monate, die dazwischen lagen zwischen Feststellung und Veröffent-



lichung. Da stellt sich schon die Frage: welchen Wert hat die Information noch? Zur Frage, warum die Behörden oder wie die Fristen entstehen. Sicherlich muss natürlich erstmal der Betroffene angehört werden. Da kriegt er Zeit eingeräumt. Man muss das entsprechend auch im Amt rechtlich würdigen und abprüfen. Man kann also nicht einfach irgendwas „holterdiepolter“ ins Netz stellen, weil, es soll ja auch alles seine Richtigkeit haben. Und dann kommen natürlich auch entsprechend lange Fristen zustande.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Kollege Rainer.

Abg. **Alois Rainer** (CDU/CSU): Frau Tittes, wenn ich noch eine Nachfrage stellen dürfte. Wie würde sich die Kontrollrate von 42 Prozent, die Sie angesprochen haben, ändern, wenn § 40 LFGB in der jetzigen Form wieder angewendet wird? Welche Auswirkungen hätte das auf die Lebensmittelsicherheit?

Anja Tittes (BVLK): Ich muss jetzt nochmal ganz kurz – ich war abgelenkt. Ob Sie Ihre Frage bitte nochmal wiederholen können?

Abg. **Alois Rainer** (CDU/CSU): Würde sich die Kontrolldichte von 42 Prozent aufgrund des neuen LFGBs ändern? Also speziell, könnte man weniger kontrollieren, weil man mehr mit dem § 40 Absatz 1a LFGB zu tun hat?

Der **Vorsitzende**: Frau Tittes.

Anja Tittes (BVLK): Ja, das ist schon so. Jede Veröffentlichung muss ja fachlich, sachlich geprüft werden. Das bedeutet Aufwand und es bindet auch Personal. Wenn ich im Innendienst was bearbeite, bin ich nicht unterwegs und mache Kontrollen. Das muss man alles mit berücksichtigen.

Der **Vorsitzende**: Kollege Thies.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Wo wir noch ein bisschen Zeit haben, da würde ich gerne noch eine Frage an Frau Jaksche von der Verbraucherzentrale stellen wollen. Ich möchte mal unterstellen, dass Sie grundsätzlich Veröffentlichungen im Internet als ein geeignetes Instrumentarium ansehen, um über lebensmittelrechtliche Verstöße zu

informieren. Wenn Sie das als geeignetes Instrumentarium ansehen, dann möchte ich Sie fragen: Liegen Ihnen konkrete Klickzahlen oder Statistiken vor zu den Besuchen auf entsprechenden Plattformen, um diese Einschätzung untermauern zu können oder ist Ihre bisherige Erfahrung so, dass das noch gar nicht beim Verbraucher angekommen ist?

Der **Vorsitzende**: Frau Jaksche.

Jutta Jaksche (vzbv): Gemeint sind jetzt von Ihnen aber nicht die Klickzahlen, also auf Plattformen insgesamt oder auf lebensmittelwarnung.de meinen Sie jetzt nicht speziell?

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Wo Verbraucher konkret gewarnt werden.

Jutta Jaksche (vzbv): Also, vielleicht kann man ja erstmal auch auf ganz aktuelle Entwicklungen nochmal hinweisen, denn dass Verbraucher ein Bedürfnis haben, diese Informationen auch nicht nur in Bezug auf Warnung zu finden, was sie ja derzeit nicht können, was wir aus einer Befragung ja wissen, weil sie die Seite gar nicht kennen. Aber wir kennen ja z. B. auch aus anderen Initiativen, da gucke ich mal hierüber, FragDenStaat.de, foodwatch e. V. haben ja hier auch eine Plattform geschaltet. Und da sieht man ja, wie groß das Informationsbedürfnis ist. Und das ist etwas, wenn wir gerade keine Regelung schaffen, keine bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Regelung, dann werden wir eben solche Systeme haben, wo die Verbraucher quasi gerade die Lebensmittelüberwachung blockieren mit ihren Anfragen, die aber dann, wie gesagt, ungesteuert und ungeplant sind. Also, das ist die Alternative dazu wahrscheinlich.

Der **Vorsitzende**: Danke. Jetzt kommen wir zu Frau Schulte von der SPD. Sie dürfen starten.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kühn. Wir alle wollen den einheitlichen Bußgeldkatalog. Wir haben von verschiedensten Seiten auch schon bestätigt bekommen, dass der Sinn macht. Wir haben jetzt gehört, dass zumindest diese Arbeitsgruppe, die den einheitlichen Bußgeldkatalog erarbeiten soll, schon einmal getagt hat, dass es aber noch Probleme gibt, eine einheitliche Regelung zu finden. Können Sie uns mal kurz



schildern, wie schwierig die Erarbeitung eines einheitlichen Bußgeldkataloges auf Länderebene ist? Sollte möglicherweise der Bund Ihnen dabei helfen?

Dr. Kristian Kühn (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern): Das Thema Bußgeldkatalog ist regelmäßig auf der LAV-Sitzung, das ist die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz. Es ist schwierig, eine einheitliche Meinung zum Bußgeldkatalog herzustellen. Das erste aus meiner Sicht ist erstmal der Wille. Also wenn alle Bundesländer das wollen; das wäre der erste Schritt. Und der zweite Schritt, der ist für mich immer der etwas leichtere, (ist die Umsetzung) weil es gibt sehr gute Vorlagen. Es wurde gerade erwähnt, in Sachsen gibt es schon ein Beispiel. Und dort, wo es Beispiele gibt, da kann man sehr gut was Einheitliches erarbeiten. Deswegen würde ich das begrüßen und sehe dem positiv entgegen.

Der **Vorsitzende**: Frau Schulte.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Ich entnehme Ihren Äußerungen, dass wir den einheitlichen Bußgeldkatalog irgendwann bekommen werden und Sie keine Unterstützung vom Bund brauchen. Dann habe ich eine Frage an Frau Tittes. Ich habe gelesen, dass die Mehrzahl der Verstöße Hygieneverstöße sind, die durchaus für die Verbraucherinnen und Verbraucher und für deren Gesundheit relevant sein können. Können Sie das bestätigen? Das ist die erste Frage. Die zweite Frage, können Sie mir mal zwei, drei Hygieneverstöße nennen?

Der **Vorsitzende**: Frau Tittes.

Anja Tittes (BVLK): Das kann man so pauschal nicht sagen, dass alle Hygieneverstöße zu einer Gesundheitsgefährdung führen. Wenn ich das jetzt plakativ beschreiben soll, ist es sicherlich unschön, wenn übertolle Mülleimer direkt neben dem Arbeitstisch stehen, auf dem ich gerade eine Speise zubereite. D. h. aber noch lange nicht, dass pathogene Mikroorganismen, also Keime, aus dem Mülleimer auf die Arbeitsfläche des Arbeitstisches gelangen und dort vielleicht das Lebensmittel kontaminieren, das dann wiederum zu einer Gesundheitsgefahr wird. Das kann ich so nicht bestätigen. Und Beispiele für Hygieneverstöße. Da habe ich

viele Bilder im Kopf. Wo fange ich an, wo höre ich auf? Das ist natürlich zum einen der übertolle Mülleimer, das sind schmutzige Spüllappen, das sind Schneidbretter mit schimmelähnlichen Anhaftungen, das sind verschlissene Bedarfsgegenstände, wo Dinge abplatzen können, das sind Köche, die mit unhygienischer Kleidung am Herd stehen und Lebensmittel zubereiten, das sind Schuhe, Straßenschuhe unter dem Arbeitstisch, solche Dinge eben oder auch mal angesommelter Salat oder eine angesommelte Möhre oder ein Dichtungsgummi, der mit Schwarzsommel behaftet sein kann. Das ist also das, was uns täglich irgendwo begegnet und was man auch, gebe ich Ihnen Brief und Siegel, mit der größten Transparenz nie ausräumen wird. Das ist einfach Alltag und Leben.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Dankeschön. Ich habe nochmal eine Frage an Herrn Dr. Kühn. Bisher muss man ja noch § 40 LFGB die Beprobung durch mindestens zwei amtliche unabhängige Labore vornehmen lassen. In einigen Bundesländern, das wissen wir, gibt es aber nur ein einziges Labor. Wie sinnvoll ist diese Regelung eigentlich aus Ihrer Sicht und was bedeutet das eigentlich für die Veröffentlichung von Verstößen? Gleichzeitig sieht das LFGB ja auch vor, dass der Nachweis verbotener oder nicht zugelassener Stoffe in Lebensmitteln nicht veröffentlicht werden muss. Wie wird das bei Ihnen gehandhabt?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Kühn.

Dr. Kristian Kühn (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern): Ich würde gern mit der ersten Frage anfangen. Es war lange Zeit nicht klar, ob wirklich zwei Untersuchungen in zwei unterschiedlichen Laboren durchgeführt werden müssen. Es hat sich jetzt herauskristallisiert. Erschlossen hat sich mir dieser Sinn nie, weil wir sprechen hier von akkreditierten Laboren, d. h. eine Akkreditierung sorgt dafür, dass ein Labor unabhängig ist, dass es richtige Ergebnisse liefern kann, also, dass es „topfit“ ist. Was ich sinnvoller finde, dass ein Ergebnis mit zwei Methoden untersucht wird, um wirklich die Wiederholbarkeit oder die Richtigkeit eines Ergebnisses nochmal zu bestätigen. Wir sind (dazu) jetzt in der Lage – wir haben nur ein amtliches Labor – wir werden uns jetzt in Zukunft über die norddeutsche Kooperation (dann) verständigen mit anderen amtlichen



Laboratorien in anderen Bundesländern, um dieses zweite Untersuchungsergebnis zu bekommen, was natürlich ein sehr großer Aufwand ist und (auch der) Zeitverzug ist (enorm und). Auch (der) finanziell(e Aufwand) ist (es) höher. Wenn Sie vielleicht die zweite Frage nochmal ganz kurz anreißen?

Der **Vorsitzende**: Frau Schulte, bitte mit Mikro.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Dass es bisher ja nicht so ist, dass der Nachweis verbotener oder nicht zugelassener Stoffe in Lebensmitteln veröffentlicht werden muss. Wie handhaben Sie das eigentlich? Wenn Sie nachweisen können, dass verbotene Stoffe in den Lebensmitteln sind?

Dr. Kristian Kühn (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern): Ich habe das so verstanden, dass entweder eine Grenzwertüberschreitung von zugelassenen Stoffen veröffentlicht wird oder der Nachweis von verbotenen Stoffen oder (von) nicht zugelassenen Stoffen. Und da geht es eigentlich um die Nulltoleranz. Bei der geht es darum: Muss das einzelne Molekül, was nachgewiesen wird, veröffentlicht werden oder gibt es (da) auch eine Schwelle, die dann an der Nachweisgrenze liegt mit Messunsicherheit? Aber das ist ein sehr technisches Problem aus meiner Sicht.

Der **Vorsitzende**: Frau Schulte.

Abg. **Ursula Schulte** (SPD): Herr Rücker, Sie hatten gerade gesagt, Sie hätten nicht genug Zeit gehabt, um mir zu erklären – kann ich auch verstehen –, wie die Dänen das hingekriegt haben, die Wirtschaft dafür zu begeistern, doch mehr Transparenz an den Tag zu legen. Jetzt nutzen Sie mal Ihre Zeit und erklären mir, wie die Dänen das geschafft haben. Vielleicht können wir daraus für Deutschland lernen.

Der **Vorsitzende**: Herr Rücker.

Martin Rücker (foodwatch e. V.): Ja sehr gerne. Also wie gesagt, die Widerstände bei der Einführung, noch vor der Einführung, waren enorm, ähnlich wie wir das hier in der Diskussion seit vielen, vielen Jahren erleben. Wenn man sich Umfragen anschaut, dann sieht das Bild heute anders aus. Dort sind die Betreiber, die Lebensmittelunterneh-

mer, mit dem System zufrieden. Sie haben das Gefühl, es wird dort fair gehandhabt. Das hängt damit zusammen, dass es natürlich eine größere Einheitlichkeit gibt. In Dänemark ist die Lebensmittelüberwachung auf der nationalstaatlichen Ebene angesiedelt, d. h., man hat nicht einen solchen Flickenteppich. Insofern (macht ein) einheitlicher Bußgeldkatalog (.) auch aus unserer Sicht (macht das) Sinn. Aber es zeigt natürlich auch einfach die Praxis. Vielleicht nenne ich erstmal ein Beispiel aus Deutschland. Wir haben vor einiger Zeit Kontrollberichte veröffentlicht von Großbäckereien in Bayern und dort teilweise eklatante Hygienemängel (auch) vorgefunden, die den Behörden bekannt waren, die nicht veröffentlicht waren, die teilweise auch nicht veröffentlicht worden wären, weil es kein Bußgeld in der Größenordnung oberhalb der Bagatellschwelle gegeben hatte. Obwohl, wenn man sich die Kontrollberichte durchliest, mit Mäussekot in den Backstuben und ähnliche Dinge, das sind schon Fälle, bei denen ich sagen würde, da gibt es ein öffentliches Interesse daran. Der Betrieb lief aber einfach weiter. (Insofern, wir haben dann.) Natürlich fanden die Betriebe das erstmal nicht sehr gut. Wir sind aber mit einigen der Betriebe ins Gespräch gekommen und eine Großbäckerei, die international aufgestellt ist, mit der sind wir sehr, sehr eng ins Gespräch gekommen, haben uns auch den Betrieb angeschaut, und die Inhaber haben uns gezeigt, welche Maßnahmen sie ergriffen haben. Die haben, nachdem sie über Jahre hinweg von den Behörden immer wieder Berichte bekommen haben, dass sie sich an Vorgaben nicht halten, haben sie (jetzt) richtig Geld in die Hand genommen (vor einiger Zeit). Die haben Millioneninvestitionen getätigt, haben eine topmoderne Herstellung und arbeiten dort nach den jüngsten Kontrollberichten offensichtlich komplett sauber. Es ist also möglich. Und sie haben es im Wettbewerb zu tun mit Betrieben, die sich diese Investitionen sparen. Das sind Schulungen für Mitarbeiter, das sind teilweise bei größeren Betrieben ganz erhebliche Investitionen, auch im baulichen Bereich, die dort getätigt werden müssen. Und das zeigt, dass die Betriebe, die merken, welchen Vorteil sie davon haben, wenn sie sich daran halten, gleichzeitig in unserem deutschen System aber auch merken, mein Wettbewerber, der sich vielleicht hier einen schlanken Fuß macht, der hat keinen Nachteil davon. Und das ist, glaube ich, der Punkt, den die Betriebe auch feststellen. Die Qualitätsanbieter haben einen Vorteil



davon, wenn nicht einige wenige Betriebe im negativen Sinne veröffentlicht werden, weil es dort Verstöße von oberhalb 350 Euro gegeben hat, sondern, wenn grundsätzlich die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung öffentlich gemacht werden. Und dann sieht man übrigens auch die unterschiedliche Ausstattung der Überwachungsbehörden. Das ist ein wichtiges Thema. Und dann werden auch solche Dinge offensichtlich, dass in einigen Kommunen die Personalausstattung so gering ist, dass noch nicht einmal die gesetzlich vorgegebene Kontrollfrequenz eingehalten werden kann. Denn die Punkte, die Frau Tittes genannt hat, die sehe ich natürlich. Und wenn zusätzliche Aufgaben für die Kontrolleure hinzukommen, ist es ein Problem, aber das Problem haben wir heute, weil schon heute die gesetzlichen Vorgaben von den Überwachungsbehörden zum Teil nicht eingehalten werden können. In Bayern haben im vergangenen Jahr drei, vier, fünf kommunale Behörden sich in der Öffentlichkeit zu Wort gemeldet; sie haben gesagt, wir können das gar nicht schaffen, wir haben nicht ausreichend Personal. Das Problem müssen wir heute beheben, unabhängig davon, ob es eine Veröffentlichung gibt oder nicht.

Der Vorsitzende: Frau Schulte.

Abg. Ursula Schulte (SPD): Die restliche Zeit schenke ich der Opposition.

Der Vorsitzende: Moment, gleich sind wir soweit und die Kollegin Hartmann macht weiter, sehe ich es richtig?

Abg. Verena Hartmann (AfD): Ich hätte da nochmal eine Frage an Frau Tittes. Und zwar hat Herr Fromm gesagt, Nachkontrollen finden kaum statt in der Praxis, was ich da so gehört habe. Da wollte ich nochmal nachhaken. Das ist ja eigentlich doch das Druckmittel an sich, wenn noch eine Nachkontrolle ansteht, die Missstände zu beseitigen. Wie kommt es dazu, dass es nicht stattfindet? Das würde ich gern mal erfahren, was da für Umstände dann eine Rolle spielen, dass es eben nicht zu Nachkontrollen kommt. Wie oft kommt dann sowas vor im Durchschnitt? Dann war noch eine Frage an foodwatch e. V., Herrn Rücker. Wie kann ich mich als Verbraucher oder wie kann sich der Verbraucher (informieren), wenn jetzt solche Zustände sind im Gastgewerbe oder im Schnellimbiss, wenn in der

Küche dann solche Sachen stattfinden, mit Mäusekot usw., wie weiß ich das oder was haben Sie da für Tipps an den Endverbraucher, dass ich da vielleicht mal eine Weile nicht hingehere, wenn nach so einer Kontrolle eben sowas festgestellt wird, weil ich bin nicht auf foodwatch.de und ich bin nicht auf der Seite lebensmittelwarnung.de.? Wie kriege ich das jetzt als Verbraucher eigentlich mit? Das würde mich mal interessieren. Was haben Sie da für Tipps?

Der Vorsitzende: Frau Tittes war zuerst angesprochen.

Anja Tittes (BVLK): Ja, danke. Also ich hatte ja gesagt, jeder Lebensmittelkontrolleur hat einen gewissen Ermessensspielraum. D. h. ich muss entscheiden bei der Kontrolle, ist hier eine Nachkontrolle notwendig oder nicht. D. h. nicht, wenn ich bei der Kontrolle zehn Mängel feststelle, dass ich per se eine Nachkontrolle machen muss, zeitnah um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt sind. Das kommt ganz darauf an, um welche Mängel es sich so handelt, und ich muss einschätzen, ist es vertretbar, wenn ich die Mängel mit einer Frist zur Terminabstellung belege und die zur nächsten Kontrolle abprüfe, ob es erledigt wurde, wenn er sie nicht erledigt hat, hat er hoffentlich eine gute Begründung, warum. Wenn die Begründung nicht ausreichend ist, kann ich auch dann noch entsprechende Maßnahmen einleiten. Und wenn es entsprechend schwere Verstöße sind, gerade im Hygienebereich, wo ich mir sage, nein, hier tut es Not, dass ich innerhalb einer Woche wieder da bin, dann ordne ich die Nachkontrolle an. Das ist aber mein Ermessen. Aber generell zu sagen, es finden keine Nachkontrollen statt, das kann man so nicht im Raum stehen lassen. Wahrscheinlich sind Ihre Märkte einfach in so einem Kontrollzyklus, dass der Kontrolleur sie so eingestuft hat, dass sie einmal im Jahr routinemäßig zu überprüfen sind. Das ergibt ja dann auch die Risikobeurteilung, die wir im Nachgang durchführen, oder er hat es ganz einfach nicht geschafft. Wenn sie vielleicht doch zwei- oder dreimal im Jahr dran wären, sie den Rest, die anderen Kontrollen durchzuführen. Das kann durchaus auch der Fall sein.

Der Vorsitzende: So, der Herr Rücker war noch angesprochen worden.



Martin Rücker (foodwatch e. V.): In den meisten Fällen erfahren die Verbraucherinnen und Verbraucher ja gerade nicht, wenn es solche Zustände in der Küche gibt, wie Sie das gerade beschrieben haben. Wenn sie es erfahren, wenn es öffentlich wird, dann regelt sich das in der Regel natürlich sehr schnell und von alleine. Aber das ist ja gerade auch das Wichtige. Die Information über lebensmittelrechtliche Verstöße hat vor allem eine präventive Wirkung. Es geht nicht (darum, es wird immer der) um einen Pranger (zitiert), so als ob sich (da) kein Betrieb dagegen wehren kann. Natürlich kann er sich dagegen wehren. Er kann sich dagegen wehren, indem er die allseits bekannten lebensmittelrechtlichen Vorgaben einhält. Drei Viertel der Betriebe schafft das ja auch, und zwar jeden Tag und bei jeder Kontrolle, die dort vorbeikommt. Insofern gibt es diese Möglichkeit. Und die präventive Wirkung besteht darin, dass ein Unternehmer, wie ich das gerade bei dem Großbäcker beschrieben habe, der sich auch ganz bewusst Investitionen im baulichen Bereich oder Kosten für Hygieneschulungen seiner Mitarbeiter spart, im Vorfeld überlegen muss, wenn er dabei erwischt wird bei den Kontrollen, dann wird es öffentlich. Und die präventive Wirkung entsteht, dass er sich dreimal überlegt, ob er wirklich dieses Risiko eingeht. Er wird es in der Regel nicht tun.

Der **Vorsitzende**: Frau Hartmann.

Abg. **Verena Hartmann** (AfD): Wir verschenken (die restliche Fragezeit).

Der **Vorsitzende**: Wunderbar. Wir geben direkt weiter an die Frau Bauer. Einen Moment noch, jetzt dürfen Sie starten.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Die ersten beiden Fragen gehen an Frau Tittes. Wir haben jetzt mittlerweile mehrfach festgestellt, dass wir einen erheblichen Personalmangel beim Thema Lebensmittelkontrolleure deutschlandweit haben, nicht nur in gewissen Bundesländern, sondern eigentlich in allen 16. Jetzt würde es mich interessieren, wie kann sichergestellt werden, dass wir künftig eine ausreichende Anzahl an Kontrolleuren haben, die ihrer Aufgabe nachkommen, vor allem und mit dem Aspekt, dass wir mit dieser möglicherweise, was sich einige Fraktionen wünschen, auch eine Verschärfung des § 40 LFGB erreichen könnten? Wie lange dauern

eigentlich Qualifikationen von Lebensmittelkontrolleuren? Also, wie lange würde es dauern, die notwendigen Kontrolleure dann tatsächlich auch deutschlandweit zu haben? Und wie würde sichergestellt werden, dass man möglicherweise auch den Kommunen dabei mit unter die Arme greifen kann? Weil häufig ist es ja eine „Krankheit“ auf Bundesebene, dass wir Gesetze verabschieden, die dann auf kommunaler Ebene getragen werden müssen und die (Kommunen) die Kosten haben. Wie kann man da auch sicherstellen, dass das Konnexitätsprinzip dann tatsächlich auch Anwendung findet? Weil es ist ja nicht nur das Personal, das fehlt, sondern auch das Geld, was in den Kommunen fehlt.

Der **Vorsitzende**: Frau Tittes.

Anja Tittes (BVLK): Ja, Sie haben es schon richtig angesprochen. Lebensmittelüberwachung ist ja in Deutschland eine Sache der Bundesländer und die haben es auf die Kommunen und Städte abdelegiert. Hier müssten im Prinzip die Landräte und Oberbürgermeister überzeugen, entsprechend Personal auszubilden und dann auch einzustellen. Also, ich hatte ja anfangs erwähnt, momentan sind wir dankbar über jede Stelle, die altersbedingt frei wird, die wieder nachbesetzt wird. Es ist aber kein Personalüberhang zu verzeichnen. Davon müssten Sie aber erstmal die Kommunalpolitik sensibilisieren und überzeugen, dass entsprechend nachpersonalisiert wird. Die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure dauert zwei Jahre. Das ist in der Lebensmittelkontrolleurverordnung so festgelegt. Und wenn Sie einen Kontrolleur zur Ausbildung einstellen, dann brauchen Sie auch entsprechende Ausbildungsplätze. Es gibt in Deutschland vier Akademien, die Lebensmittelkontrolleure ausbilden. Dort sind aber die Plätze auch immer schnell weg und knapp bemessen. Also auch dort müssen dann entsprechende Kapazitäten vorgehalten werden, wenn man wirklich deutlich mehr Personal in der Überwachung künftig ausbilden möchte. Wie man die Landräte finanziell unterstützen kann oder wie Sie sicherstellen können, dass das Geld dann auch dort ankommt, wofür es gedacht ist, da bin ich überfragt. Ich weiß nicht, ob man das irgendwo festlegen kann, dass, wenn ein Kontrolleur ausgebildet wird und der Landkreis Geld erhält vom Land, dass er es dann auch dafür verwenden muss. So eine Ausbildung kostet 6 000



bis 10 000 Euro, je nachdem, wo der Auszubildende seine theoretische Ausbildung absolviert. Die Kosten werden mitunter von der Kommune getragen. Wir haben aber inzwischen auch schon Fälle, wo jegliche Kosten vom Auszubildenden selbst zu tragen sind, d. h. die Kommunen sagen, du kannst bei uns gern die Ausbildung machen, aber du finanzierst deine Ausbildung komplett selber. Das stellt natürlich die Kontrolleure auch irgendwo vor eine Herausforderung, weil sie sind ja schon älter in der Regel, wenn sie diese Ausbildung beginnen. Sie haben ja vorher schon, standen im Berufsleben, haben einen Abschluss als Handwerksmeister oder sind Techniker oder Lebensmitteltechnologe, gehen dann aus dem eigentlichen Arbeitsprozess raus und machen eine zweijährige Fortbildung, die mit recht wenig – sag ich mal – Auszubildendengeld finanziert wird. Ist also angesiedelt in der Entgeltgruppe fünf bis sechs, um das mal so zu veranschaulichen. Das ist die momentane Situation. Also dort könnten Sie einen Hebel ansetzen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Bauer.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Vielen Dank. Meine weitere Frage geht jetzt nochmal an den Herrn Fromm. Und zwar, wie würde aus Ihrer Sicht, wenn es um eine Anpassung der Bagatellgrenzen nach oben hin gehen würde, wie müsste sich die verschieben, dass auf der einen Seite wir einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog mit einheitlichen Qualitätskriterien, was sich ja unmittelbar anreicht, haben werden und wie hoch würde das sein, um keine Wettbewerbsverzerrungen zu bekommen?

Björn Fromm (HBB): Das ist ja nur dann zu beantworten, wenn der wirklich einheitlich wäre und die Qualifizierung auch, dass man wirklich erwarten kann, bundeseinheitlich gebe es die gleichen Bußgelder. Wenn dem so wäre, wäre sicherlich, um so Bagatellen und Summierungen von kleinen Vergehen entgegenzuwirken, die Grenze auf mindestens 1 000 Euro, vielleicht sogar etwas mehr, anzuheben, um eben diese kleinen Verstöße, die sowieso erledigt werden und deren Erledigung dann eben auch zeitnah vielleicht gar nicht aufgenommen werden kann, diese rauszunehmen und die schweren Verstöße dann zu veröffentlichen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das war eine absolute Punktlandung. Wir kommen jetzt zur Kollegin Mohamed Ali. Bitteschön.

Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.): Dankeschön. Herr Rücker, könnten Sie noch einmal etwas dazu sagen, was Sie von der jetzt vorgeschlagenen Löschfrist von sechs Monaten halten, gerade im Hinblick auf das Urteil vom BVerfG? Foodwatch e. V. fordert fünf Jahre. Warum fünf Jahre Löschfrist? Zweitens, könnten Sie noch etwas bitte dazu ausführen, wie Sie sich eine proaktive und verbraucherfreundliche Information vorstellen würden? In dem Zusammenhang, wie begegnen Sie da dem häufig gehörten Gegenargument, zu viel Information, noch mehr Information, würden eigentlich nur für Verwirrung beim Verbraucher sorgen?

Der **Vorsitzende**: Herr Rücker.

Martin Rücker (foodwatch e. V.): Wir haben eine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfrequenz, die ist risikobasiert. Die Mindestkontrollfrequenz für Betriebe beträgt drei Jahre. In manchen Ländern oder manchen Kommunen wird auch diese Kontrollfrequenz nicht eingehalten. Da werden Betriebe in drei Jahren nicht ein einziges Mal kontrolliert. Insofern finden wir sechs Monate eine einigermaßen absurde Vorstellung. Dänemark hat es übrigens sehr gut insofern gelöst, weil dort die Nachkontrollen sehr, sehr schnell erfolgen müssen. Das ist schon im Gesetz so verankert. Nachkontrolle heißt ja, es ist etwas gefunden worden, etwas vorgefallen. Sie (ist aber) erfolgt dann (aber) auf Kosten der Betriebe (zu erfolgen). Damit wird dann auch natürlich das neue Kontrollergebnis ebenfalls wieder öffentlich gemacht, so dass der öffentliche Eindruck da korrigiert ist. Das System in Dänemark ist übrigens auch deshalb so interessant, weil wir über die Personalsituation ja schon vieles gehört haben. Der risikobasierte Ansatz heißt, je höher die Beanstandungsquote ist, desto mehr muss kontrolliert werden. Wenn wir aber durch ein Transparenzsystem, so wie das in Dänemark, in Norwegen, in Wales erfolgt, die Beanstandungsquote nach unten kriegen und ich wüsste keinen Grund, warum das nicht in Deutschland auch so sein sollte, dann müssen wir weniger kontrollieren. Also, insofern wundere ich mich, dass nicht diejenigen, die für den Bürokratieabbau sind, als erstes ein solches System fordern.



Denn genau das könnten wir damit erreichen. Wir müssten weniger kontrollieren, um eine höhere und eine bessere Hygienesituation hinzubekommen. Was die Höhe der Bußgelder angeht, kann ich vielleicht noch nachtragen: Wir haben aus allen Ländern, von denen wir (das gehört) Antwort erhalten haben, die Jahre 2015 bis 2017, insgesamt 15 000 Bußgeldfälle ausgewertet – aus (den Ländern) NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland, Berlin bzw. Teile davon, Mecklenburg-Vorpommern und den allüberwiegenden Teil von Bayern. Und über diese drei Jahre hinweg, 15 000 Bußgeldfälle, kann ich sagen, 62 Prozent davon lagen unterhalb der Schwelle von 350 Euro, 38 Prozent lagen darüber. Wie viele davon jetzt nicht verstopfte Fugen waren, weiß ich nicht. Das haben wir nicht abgefragt, machen wir vielleicht beim nächsten Mal dann noch nachträglich. Ich habe eine Frage nicht beantwortet, glaube ich? Da müssten Sie mir bitte nochmal helfen.

Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.): Ja gerne. Die Frage ist, wie begegnen Sie dem Argument, dass zu viel Informationen auch verwirrend sein können?

Martin Rücker (foodwatch e. V.): Ja. Also ich glaube, dass es nicht so sein wird und nicht so sein muss, dass sich die Menschen durch Veröffentlichungen, tausende von Veröffentlichungen, klicken, wenn es um Betriebshygiene geht. (Ich bin deshalb auch skeptisch.) Möglicherweise sehen wir das ein bisschen unterschiedlich als das, was Frau Jaksche dargestellt hat, wenn man ein Portal, das zur Warnung der Menschen dient, verknüpft mit den Informationen über die Routinekontrollen in Lebensmittelbetrieben. Das sehe ich eher skeptisch, weil dann nutzt sich, glaube ich, die Warnung ab. Ich bin eher dafür, das auf die Warnung zu konzentrieren und da es aber gut zu machen. Das ist heute nicht der Fall. Beispielsweise müsste auch der Handel dabei eine Rolle spielen mit den Kundenkontakten, um wirklich Warnungen auszusprechen, Rückrufinformationen beispielsweise. Die Information über die Betriebshygiene ist ein ganz anderer Fall. Da informieren sich die Menschen gezielt, wenn sie in ein Restaurant gehen beispielsweise. In Dänemark können sie das auch vor Ort. Sie müssen also gar nicht auf die Internetseite gehen. Und die präventive Wirkung, wie ich das vorhin ausgeführt habe, ist der entscheidende Faktor.

Die Betriebe überlegen es sich, ob sie sich Verstöße gegen das Lebensmittelrecht wirklich leisten können, wenn sie wissen, es wird öffentlich. Dadurch halten sich schon viel, viel mehr Betriebe an die Vorgaben, die allen bekannt sind.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank und für die letzte Runde gebe ich das Wort an die Kollegin Künast.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Herr Gerig. Ich frage nochmal Herrn Dr. Zengerling, auch gerade mit Blick auf das, was Herr Rücker gerade gesagt hat, gehen die Beanstandungsquoten runter im Kontext, Recht zu wissen, und mit Ihrer praktischen Pankower Erfahrung, gerade mit Blick auf die, die gut wirtschaften und am Markt erkennbar sein sollen, was sie bisher nicht sind, wenn nicht veröffentlicht wird, wer also gut und sauber arbeitet. Das müsste, glaube ich, eigentlich die Mehrheit sein. Wie hat denn das *Smiley*-System bei Ihnen zur Verbesserung in den Betrieben geführt? Wurde dadurch schneller abgestellt? Haben Sie dazu Zahlen? Können Sie sagen, war das Mehraufwand oder war es am Ende sogar schneller, weil Sie das ins Netz eingestellt haben und da einfach schon mal klar war, was passiert? Würden Sie zustimmen, was Herr Rücker sagte, dass da die Chance der Reduktion von Personalaufwand drinsteckt?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Zengerling.

Dr. Lutz Zengerling (Bezirksamt Pankow von Berlin): Wir haben sehr wohl die Erfahrung gemacht, genau wie die Dänen auch, dass (also) die Betriebe sehr viel schneller die Mängel beseitigt haben als früher, wenn es nur um Schließung ging oder nur Bußgeldbescheide gemacht worden sind. Da haben sie viel schneller darauf reagiert. Und wir sehen den ganz großen Vorteil wirklich auch darin, dass (also) nicht nur die schlechten Betriebe dort (eben) veröffentlicht sind, die ungefähr zwischen einem Viertel und einem Drittel der Betriebe ausmachen, sondern wirklich auch die guten Betriebe, d. h. also, die Betriebe, die ordentlich arbeiten, haben dadurch einen Bonus und das ist meiner Meinung nach viel entscheidender, dass man (also) auch diese Betriebe würdigt und die Verbraucher dadurch wirklich eine Entscheidung treffen können, die (also) für die Verbraucher wesentlich ist. Und natürlich korrigiert das den Markt, aber das ist



ja auch gewollt. Die Dänen haben das statistisch damals begleitet und sind zu dem Schluss gekommen, dass (also) das gesamte Hygieneniveau sich angehoben hat. Dies können wir aus Pankower Sicht ebenfalls bestätigen. Wir haben zwar es statistisch nicht begleitet, aber wir haben interne Auswertungen in den einzelnen Kontrollbereichen gemacht. Die Lebensmittelkontrolleure und auch die Tierärzte, die unterwegs waren, haben einem unisono bestätigt, dass es insgesamt wesentlich besser ist, dass das Arbeiten wesentlich einfacher ist und dass sich die Betriebe wesentlich mehr anstrengen. Wir haben sogar die Situation in der Zwischenzeit, dass unsere Kontrolleure, die hier dieses System kennen, was wir hatten, „drängeln“ und sagen, wir würden es gerne wiederhaben, weil es uns wesentlich die Arbeit erleichtert, weil in der Zwischenzeit so viel Arbeit(zeit) dadurch verloren geht, dass Nachkontrollen gemacht werden müssen, dass die Nachkontrolle nochmal nachkontrolliert werden muss und sogar ein drittes Mal hingegangen werden muss, weil die Betriebe die Mängel nicht beseitigen. Damals, als klar war, dass sie dann eben einen roten *Smiley* gekriegt haben, ging das ruck, zuck, sie haben „über Nacht“ sämtliche Mängel abgestellt. Wir haben extra die Nachkontrollergebnisse mit veröffentlicht, weil wir das als ganz wesentlich erachten, dass natürlich der Verbraucher auch das letzte Bild (dann) sieht. Und wenn der Betrieb (also) wirklich ordentlich gearbeitet (hat) und dann zu mindestens bei der Nachkontrolle die Mängel abgestellt hat, dann stand das natürlich mit drin. Dies ist ein sehr wesentliches Instrument und wir halten es wirklich für zielführend. Man wird sicherlich dadurch kein Personal einsparen, um die Frage noch mit zu beantworten, weil – wie Frau Tittes auch schon sagte – bundesweit der Personalbestand relativ gering ist, aber ich denke mal, trotz alledem wird es dazu führen, wenn das Hygieneniveau insgesamt angehoben wird, wird man sicherlich auch mehr an die Zahlen herankommen, die man eigentlich schaffen muss.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit haben wir eine tolle Punktlandung hinbekommen. Sehr geehrte, liebe Sachverständige, Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, wie ich meine, geht eine sehr spannende, aufschlussreiche Anhörung zu einem sehr komplexen Themenbereich zu Ende. Ich konnte viel Konsens feststellen. Alle wollen möglichst viel Verbraucherschutz durch das

richtige Maß an Transparenz. Es gibt natürlich auch noch gewisse Differenzen, die sind – wie meistens –, wie der richtige Weg dahin zu einer fairen, praktischen Durchführung, insbesondere auch über die Grenzen der Bundesländer hinweg. Auch das ist ein gewisses Problem, das uns jetzt durch die Anhörung begleitet hat. Ich kann Ihnen versprechen, wir werden die nächsten Tage nutzen für einen intensiven Austausch im Sinne von einer guten Lösung für Verbraucher und die betroffenen Betriebe. Ich danke Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit, für die Mitarbeit und bin sicher, dass diese Anhörung zu einem ordentlichen Erkenntnisgewinn bei unseren Ausschussmitgliedern beigetragen hat. In diesem Sinne allen noch eine gute Sitzungswoche. Für die Kolleginnen, für die Kollegen und Ihnen noch einen guten Nachhauseweg. Unsere Anhörung ist damit geschlossen.

Schluss der Sitzung: 14:40 Uhr